

27. 10. 75

Sachgebiet 63

Antrag*)

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz
— HStruktG)
— Drucksachen 7/4127, 7/4193 —**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz — HStruktG) — Drucksache 7/4127 — mit den aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen;
2. die zu diesem Gesetzentwurf vorliegenden Eingaben durch die Beschlußfassung zu Ziffer 1 für erledigt zu erklären;
3. die Bundesregierung aufzufordern,
 - a) das gesamte Reisekostenrecht mit dem Ziel ernsthafter Einsparung zu überprüfen, gegebenenfalls durch ein besonderes Gesetz erneut zu ändern,
 - b) gemeinsam mit den anderen öffentlichen Arbeitgebern entsprechende Maßnahmen, wie sie das Haushaltsstrukturgesetz in beamtenrechtlicher Hinsicht festlegt, auch im Tarifbereich durchzusetzen.

Bonn, den 23. Oktober 1975

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Dr. von Bülow	Schröder (Lüneburg)
Vorsitzender	Berichterstatter	

*) Bericht der Abgeordneten Dr. von Bülow und Schröder (Lüneburg) folgt.

Zusammenstellung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz

— HStruktG)

— Drucksache 7/4127 —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf des Haushaltsstrukturgesetzes (HStruktG)

Entwurf des Haushaltsstrukturgesetzes (HStruktG)

Artikel 1 Bundesbesoldungsgesetz

Artikel 1 Bundesbesoldungsgesetz

§ 1

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1173), zuletzt geändert durch ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1173), zuletzt geändert durch ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

1. unverändert

„(2) Bei Soldaten auf Zeit entsteht der Anspruch auf Besoldung frühestens mit dem Tag nach Ablauf des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes; dies gilt nicht für

1. Soldaten, die mindestens mit dem Dienstgrad Obergefreiter eingestellt werden,
2. Soldaten, die sich für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet haben, nach Ableistung eines Wehrdienstes von sechs Monaten.“

2. In § 25 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Absätze 2 und 3 gestrichen.

2. unverändert

3. In § 26 Abs. 1 werden eingefügt:

nach den Worten „im mittleren Dienst“
die Worte „in der Besoldungsgruppe A 6
11 v. H.“,

nach den Worten „im gehobenen Dienst“
die Worte „in der Besoldungsgruppe A 10
27 v. H.“,

nach den Worten „im höheren Dienst“
die Worte „in der Besoldungsgruppe A 14
30 v. H.“.

3. Dem § 26 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf erste Beförderungsränge der Besoldungsgruppen A 6, A 10 und A 14 darf nach Maßgabe sachgerechter Bewertung höchstens fünf- und sechzig vom Hundert der Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 des mittleren Dienstes, den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 des gehobenen Dienstes sowie den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 des höheren Dienstes entfallen. Zugrunde zu legen ist jeweils die Gesamtzahl der Planstellen, die nach Anwendung der

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Obergrenzen des Absatzes 1, der Rechtsverordnungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie der Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 für das Eingangsamt und das erste Beförderungsamts verbleibt.“

4. Dem § 39 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 40 Abs. 6 gilt entsprechend.“

5. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Beamten, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,
3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten und Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. ledige Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.“

b) In Absatz 3 wird der Satz 3 gestrichen.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 6 gilt entsprechend.“

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter oder Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 zu, so erhält *jeder Ehegatte zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1* den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte, es sei denn, beide Ehegatten be-

4. unverändert

5. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) unverändert

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. unverändert
2. unverändert
3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten und Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie **aus der Ehe** zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. **andere** Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.“

b) unverändert

c) unverändert

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter oder Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 **oder einer der folgenden Stufen** zu, so erhält **der Beamte, Richter oder Soldat** den Unterschiedsbetrag zwischen **der Stufe 1** und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte. **§ 6 findet auf den Un-**

Entwurf

stimmen, daß ein Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages einem von ihnen in voller Höhe gewährt wird.

(6) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen, Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes oder eine entsprechende Leistung zu, so wird der Ortszuschlag der Stufe 3 oder der folgenden Stufen dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre.

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft der für das Besoldungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle."

Beschlüsse des 8. Ausschusses

terschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt ist.

(6) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen **oder nach einer Ruhelohnordnung** versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen, Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes oder eine entsprechende Leistung zu, so wird der **auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages** dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm **das** Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre. **Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt ist.**

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge **oder Tarifverträge** wesentlich gleichen Inhaltes **oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen** anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft der für das Besoldungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle."

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

6. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.“

6. unverändert

6a. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

- „1. verheiratete Anwärter und verwitwete Anwärter,
- 2. Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,“.

b) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „ledige“ ersetzt durch das Wort „andere“.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „lediger“ gestrichen.

d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, sowie für ledige Anwärter, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde“, durch die Worte „Anwärter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe a“ ersetzt.

e) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.“

7. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit

(1) Unteroffiziere und Mannschaften — ausgenommen Offiziersanwärter —, die sich in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1976 verpflichten und deren Dienstzeit mindestens auf vier oder acht Jahre festgesetzt wird, erhalten eine Verpflichtungsprämie.

(2) Die Verpflichtungsprämie beträgt

1. bei einer erstmaligen Verpflichtung oder Weiterverpflichtung vor Beginn des dritten Dienstjahres auf mindestens

vier Jahre	3 000 Deutsche Mark,
acht Jahre	5 000 Deutsche Mark,
2. bei einer Weiterverpflichtung von

vier auf mindestens	
acht Jahre	2 000 Deutsche Mark.

Bei einem Wiedereintritt wird die Verpflichtung wie eine Weiterverpflichtung im Anschluß an die frühere Dienstzeit behandelt.

7. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit

(1) unverändert

(2) Die Verpflichtungsprämie beträgt

1. bei einer erstmaligen Verpflichtung oder Weiterverpflichtung vor Beginn des dritten Dienstjahres auf mindestens

vier Jahre	3 000 Deutsche Mark,
acht Jahre	5 000 Deutsche Mark,
2. bei einer Weiterverpflichtung von

vier Jahren auf mindestens	
acht Jahre	2 000 Deutsche Mark.

Bei einem Wiedereintritt wird die Verpflichtung wie eine Weiterverpflichtung im Anschluß an die frühere Dienstzeit behandelt.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(3) Der Anspruch auf die Verpflichtungsprämie entsteht mit der Festsetzung der Dienstzeit, frühestens jedoch nach einer Dienstzeit von sechs Monaten. Bei einer Weiterverpflichtung darf die Verpflichtungsprämie nicht früher als eine auf Grund der erstmaligen Verpflichtung zustehende Prämie gezahlt werden.

(3) unverändert

(4) Die Verpflichtungsprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des für den Anspruch auf die Prämie maßgebenden Zeitraums nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder § 55 Abs. 1, 3 oder 5 des Soldatengesetzes oder durch Entlassung wegen Dienstunfähigkeit endet, die der Soldat absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Soldat bereits eine Dienstzeit abgeleistet, die nach Absatz 2 bei entsprechender Verpflichtung einen Anspruch auf eine Verpflichtungsprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm bei einer solchen Verpflichtung als Prämie gewährt worden wäre.

(4) unverändert

(5) Wird vor Zahlung der Verpflichtungsprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Gründe führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt.

(5) unverändert

(6) Ein Kaufkraftausgleich nach § 7 wird nicht gewährt."

(6) unverändert

8. § 77 erhält folgende Fassung:

8. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

„§ 77

Dienstzeitprämie für Polizeivollzugsbeamte
im Bundesgrenzschutz

Dienstzeitprämie für Polizeivollzugsbeamte
im Bundesgrenzschutz

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf der Grenzfänger- und Unterführerlaufbahn, die in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1976 eingestellt werden oder deren Dienstzeit in dieser Zeit nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes verlängert wird, erhalten eine Dienstzeitprämie.

(1) unverändert

(2) Die Dienstzeitprämie beträgt:

(2) Die Dienstzeitprämie beträgt:

1. bei einer Dienstzeit von acht Jahren (§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 5 000 Deutsche Mark,
2. bei einer Dienstzeit von vier Jahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 3 000 Deutsche Mark,
3. bei einer Verlängerung der Dienstzeit von vier auf acht Jahre (§ 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 2 000 Deutsche Mark.

1. bei einer Dienstzeit von acht Jahren (§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 5 000 Deutsche Mark,
2. bei einer Dienstzeit von vier Jahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 3 000 Deutsche Mark,
3. bei einer Verlängerung der Dienstzeit von vier **Jahren** auf acht Jahre (§ 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 2 000 Deutsche Mark.

(3) Der Anspruch auf die Dienstzeitprämie entsteht frühestens nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten. Die Dienstzeitprämie darf bei mehreren aufeinanderfolgenden Verlängerungen der Dienstzeit nicht mehr betragen, als sich bei einer Dienstzeit von acht Jahren ergeben würde. Bei einem Wiedereintritt wird die neue Dienst-

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

zeit wie eine Verlängerung der früher abgeleisteten Dienstzeit behandelt.

(4) Die Dienstzeitprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des ihrer Berechnung zugrunde gelegten Zeitraumes nach §§ 2 und 9 des Bundespolizeibeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 11, 12, 29, 30, 31 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 48 des Bundesbeamtengesetzes oder durch Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit (§ 4 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) endet, die der Beamte absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Beamte bereits eine Dienstzeit zurückgelegt, die nach Absatz 2 einen Anspruch auf eine niedrigere Dienstzeitprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm als Dienstzeitprämie gewährt worden wäre, wenn er nach § 8 des Bundespolizeibeamtengesetzes erklärt hätte, die für die niedrigere Dienstzeitprämie maßgebende Dienstzeit ableisten zu wollen. In dem sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Umfang erlischt der Anspruch auf die Dienstzeitprämie, die noch nicht gezahlt ist.

(5) Wird vor Zahlung der Dienstzeitprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten *Gründen* führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt.

(6) Ein Kaufkraftausgleich nach § 7 wird nicht gewährt."

(4) *unverändert*

(5) Wird vor Zahlung der Dienstzeitprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten **Gründe** führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt.

(6) *unverändert*

8a. Die Anlage V erhält folgende Fassung:

(zu Artikel I § 1 Nr. 8 a)

Anlage V

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarifiklasse	Zu der Tarifiklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	564,19	654,19	731,19	804,78	838,92	903,63	968,34	1 048,94
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	475,94	565,94	642,94	716,53	750,67	815,38	880,09	960,69
I c	A 9 bis A 12	422,99	512,99	589,99	663,58	697,72	762,43	827,14	907,74
II	A 1 bis A 8	394,16	484,16	561,16	634,75	668,89	733,60	798,31	878,91

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,60 DM.

Entwurf

§ 2

Für Soldaten auf Zeit, die sich vor dem 1. Januar 1976 verpflichtet haben, ist § 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden.

§ 3

Verringert sich durch dieses Gesetz der Ortszuschlag eines Beamten, Richters oder Soldaten, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Ortszuschlag und dem neuen Ortszuschlag. Die Ausgleichszulage wird nur so lange gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 oder der folgenden Stufen weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage verringert sich vom 1. Januar 1976 an um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge aufgrund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Versorgungsempfänger *entsprechend*.

§ 4

Die Zulagen nach Nummer 7 und 11 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, nach Nummer 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C, nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes, die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage sowie *alle sonstigen in Vomhundertsätzen oder Bruchteilen des*

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 2

(1) Für Soldaten auf Zeit, die sich vor dem 1. Januar 1976 verpflichtet haben, ist § 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für ledige Beamte, Richter und Soldaten, die vor dem 1. Januar 1976 das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, ist § 40 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden.

§ 2 a

Überschreitet bei einem Dienstherrn der Anteil der planmäßig angestellten Beamten den in § 26 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes zugelassenen Anteil der ersten Beförderungssämter, so ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes jede freiwerdende zweite Planstelle in eine Planstelle des Eingangsamtes umzuwandeln.

§ 3

Verringert sich durch dieses Gesetz der Ortszuschlag eines Beamten, Richters oder Soldaten, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Ortszuschlag und dem neuen Ortszuschlag, **soweit die Verringerung nicht durch eine Erhöhung des Ortszuschlages des Ehegatten oder des anderen Anspruchsberechtigten im Sinne des § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes ausgeglichen wird.** Die Ausgleichszulage wird nur so lange gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 oder der folgenden Stufen weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage verringert sich vom 1. Januar 1976 an um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge **(ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen)** auf Grund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge **(ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen).** Beim **Zusammentreffen mit anderen Ausgleichszulagen werden die Ausgleichszulagen anteilig verringert, höchstens insgesamt um den in Satz 3 genannten Betrag.** Die Sätze 1 bis 5 gelten **sinngemäß** für Versorgungsempfänger, **auch bei Wegfall des Ausgleichsbetrages nach § 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder § 47 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes, sowie beim Wegfall des Anwärterverheiratetenzuschlages.**

§ 4

Die Zulagen nach Nummern 7 und 11 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, nach Nummer 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C, nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung R, des Bundesbesoldungsgesetzes, die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage, **Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 22**

Entwurf

Grundgehalts oder Ortszuschlags oder in anderer Weise nicht in festen Beträgen bemessenen Zulagen nehmen bis auf weiteres an künftigen Besoldungsverbesserungen nicht teil; sie werden nach dem Stande vom 1. Juli 1975 gewährt.

Artikel 2

Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel IX § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 in Anlage I dieses Gesetzes sind nur auf Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden. Die Geltung der Absätze 2 und 3 wird ausgesetzt.“

2. Artikel XI § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Bundesbeamtengesetz

§ 1

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 3 und in § 45 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zweiundsechzigste“ durch das Wort „dreiundsechzigste“ ersetzt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173) in Kraft geblieben sind, oder vergleichbare Zulagen nehmen mit Wirkung vom 1. Juli 1975 künftig an allgemeinen Besoldungsverbesserungen nicht teil.

Artikel 2

Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Artikel 3

Bundesbeamtengesetz

§ 1

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel IV § 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das dreiundsechzigste Lebensjahr, als Schwerbehinderter im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.“

- 1a. In § 45 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zweiundsechzigste“ durch das Wort „dreiundsechzigste“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

2. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

(1) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes; hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert der Sätze nach § 108 Abs. 1 fest. Zeiten, in denen der Beamte in seinem letzten Amt mindestens gleichwertiges Amt bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet bekleidet hat, sind in die Zweijahresfrist einzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist verstorben oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist oder die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mindestens zwei Jahre lang tatsächlich wahrgenommen hat. Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn der Beamte, nachdem er die Dienstbezüge des zuletzt innegehabten Amtes ein Jahr lang erhalten hat, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist."

3. § 156 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.

§ 2

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt das den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde liegende Grundgehalt unberührt.

2. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

(1) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes; hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert der Sätze nach § 108 fest. Zeiten, in denen der Beamte in seinem letzten Amt mindestens gleichwertiges Amt bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet bekleidet hat, sind in die Zweijahresfrist einzurechnen.

(2) unverändert

3. unverändert

4. In § 164 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 bis 4“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4“ ersetzt.

§ 2

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt das den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde liegende Grundgehalt unberührt.

(2) Tritt ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, ist, wenn er die Dienstbezüge seines zuletzt bekleideten Amtes bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten hat, § 109 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Fassung anzuwenden."

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 4

Artikel 4

Beamtenrechtsrahmengesetz

unverändert

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch Artikel IV § 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 2 werden das Wort „oder“ und die Nummer 2 gestrichen.
2. In § 103 werden die Worte „bis zur Höhe des Siebeneinhalbfachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über zwölftausend Deutsche Mark ⁴⁾“, und die Fußnote 4) gestrichen.

Artikel 5

Artikel 5

Versorgungsrechtliche Vorschriften für den Bereich der Länder**Versorgungsrechtliche Vorschriften für den Bereich der Länder**

(1) § 109 des Bundesbeamtengesetzes gilt unmittelbar für den Bereich der Länder. An die Stelle des Bundesministers des Innern tritt die nach Landesrecht zuständige Behörde. Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt das den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde liegende Grundgehalt unberührt.

(2) Der Ausgleich nach § 103 des Beamtenrechtsrahmengesetzes beträgt das *Dreifache* der Dienstbezüge des letzten Monats, höchstens jedoch achttausend Deutsche Mark. Satz 1 gilt unmittelbar für den Bereich der Länder.

(1) § 109 des Bundesbeamtengesetzes gilt unmittelbar für den Bereich der Länder, **sofern Beamte nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift befördert worden sind**. An die Stelle des Bundesministers des Innern tritt die nach Landesrecht zuständige Behörde. Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt das den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde liegende Grundgehalt unberührt.

(2) Der Ausgleich nach § 103 des Beamtenrechtsrahmengesetzes beträgt das **Fünffache** der Dienstbezüge des letzten Monats, höchstens jedoch achttausend Deutsche Mark. Satz 1 gilt unmittelbar für den Bereich der Länder.

Artikel 6

Artikel 6

Deutsches Richtergesetz**Deutsches Richtergesetz**

In § 48 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686), wird das Wort „*drei*“ durch das Wort „*zwei*“ ersetzt.

§ 48 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch **Artikel IV des Gesetzes** zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686) **erhält folgende Fassung:**

„(3) Auf seinen Antrag ist ein Richter auf Lebenszeit frühestens zwei Jahre, als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand zu versetzen.“

Artikel 7

Artikel 7

Bundespolizeibeamtengesetz**Bundespolizeibeamtengesetz**

§ 1

§ 1

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bun-

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bun-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

desgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Sieben-einhalbfachen“ durch das Wort „Dreifachen“ und das Wort „zwölftausend“ durch das Wort „achttausend“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Bewirbt sich ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf nach einer Dienstzeit von 12 Jahren bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung seines Dienstverhältnisses um Einstellung in den öffentlichen Dienst, so stehen seiner Einstellung Vorschriften nicht entgegen, nach denen ein Höchstalter bei der Einstellung nicht überschritten werden darf.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „in der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer“ gestrichen.

4. In § 18 Abs. 3 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.

5. In § 22 a Abs. 1 werden die Worte „in der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer“ gestrichen.

6. In § 23 werden in der Nummer 1 das Wort „fünfundfünfzigste“ durch das Wort „sechsfundfünfzigste“ und in der Nummer 2 das Wort „achtundfünfzigste“ durch das Wort „neunundfünfzigste“ ersetzt.

7. In § 24 Satz 2 werden das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „sechsfundfünfzigsten“ und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

§ 2

Bei der Anwendung des § 18 des Bundespolizeibeamtengesetzes gilt Artikel 10 § 3 dieses Gesetzes sinngemäß.

§ 3

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt der Ruhegehaltssatz unberührt.

desgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch **Artikel V des Zweiten Gesetzes** zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Sieben-einhalbfachen“ durch das Wort „**Fünffachen**“ und das Wort „zwölftausend“ durch das Wort „achttausend“ ersetzt.

2. **unverändert**

3. **unverändert**

4. **unverändert**

5. **unverändert**

6. **unverändert**

7. **unverändert**

§ 2

Bei der Anwendung der §§ **17 und 18** des Bundespolizeibeamtengesetzes gilt Artikel 10 § 3 dieses Gesetzes sinngemäß.

§ 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 8

Artikel 8

Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung

Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung

§ 1

§ 1

§ 4 a des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1969), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl „52.“ durch die Zahl „53.“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Zahl „55.“ durch die Zahl „56.“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 2 werden die Zahl „52.“ durch die Zahl „53.“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
4. In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Sieben-einhalbfachen“ durch das Wort „Dreifachen“ und das Wort „zwölf-tausend“ durch das Wort „acht-tausend“ ersetzt.

§ 4 a des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1969), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Sieben-einhalbfachen“ durch das Wort „Fünffachen“ und das Wort „zwölf-tausend“ durch das Wort „acht-tausend“ ersetzt.

§ 2

§ 2

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt der Ruhegehaltssatz unberührt.

unverändert

Artikel 9
Soldatengesetz

Artikel 9
Soldatengesetz

§ 1

§ 1

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2273) wird wie folgt geändert:

unverändert

§ 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als besondere Altersgrenzen werden festgesetzt

1. für die Berufsunteroffiziere die Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres,
2. für die Offiziere des Truppendienstes
 - a) für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute die Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres,
 - b) für Majore die Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres,
 - c) für Oberstleutnante die Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres,
 - d) für Obersten die Vollendung des neunundfünfzigsten Lebensjahres,

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

3. für Offiziere in Verwendung als Strahlflugzeugführer die Vollendung des einundvierzigsten Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind, die Vollendung des vierzigsten Lebensjahres,
4. für die Offiziere des militärfachlichen Dienstes die Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres."

§ 2

§ 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 10

Soldatenversorgungsgesetz

§ 1

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung vom 6. August 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 2113), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Zweite Teil dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 7, 8, 8 a, 41 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz, § 41 Abs. 2, §§ 63 und 63 a gilt nicht für Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Besoldung haben (§ 3 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes).“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soldaten auf Zeit, die mit einer nach den Laufbahnvorschriften geforderten wissenschaftlichen Vorbildung in die Bundeswehr eingestellt worden sind, haben keinen Anspruch auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht.“

§ 1 a

Für Berufssoldaten, die vor dem 11. September 1975 eine Mitteilung nach § 44 Abs. 6 Satz 4 erster Halbsatz des Soldatengesetzes erhalten haben, gilt § 45 Abs. 2 des Soldatengesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, wenn das Verbleiben im Dienst über den angekündigten Zeitpunkt hinaus zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

§ 2

§§ 1 und 1 a gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 10

Soldatenversorgungsgesetz

§ 1

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2113), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Anspruch erlischt auch im Umfang der Teilnahme an einer Ausbildung an Hochschulen, Fachhochschulen oder Fachschulen im Rahmen der militärischen Ausbildung auf Kosten des Bundes, wenn ihr Abschluß von allen Ländern im Geltungsbereich dieses Gesetzes zivilberuflich anerkannt ist; dies gilt nicht, wenn die Ausbildung aus dienstlichen Gründen vorzeitig beendet worden ist. Der Anspruch erlischt ferner im Umfang von sechs Monaten, höchstens jedoch für die tatsächliche Dauer der Ausbildung, wenn die militärische Ausbildung zum Erwerb der Mittleren Reife oder eines vergleichbaren Bildungsabschlusses oder zu einem berufsqualifizierenden Abschluß als Meister oder einem vergleichbaren Abschluß geführt hat; *dies gilt nicht, soweit für den Erwerb des Abschlusses Berufsförderung nach diesem Gesetz gewährt worden ist.*“

3. Dem § 5 Abs. 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Fachausbildung gemäß Satz 1 Nummer 4 dauert für Soldaten auf Zeit, die eine *abgeschlossene* Ausbildung an Hochschulen oder Fachhochschulen erhalten haben (§ 4 Abs. 2 Satz 3) bis zu zwei Jahren. § 4 Abs. 2 Satz 3 *letzter Halbsatz* gilt *entsprechend.*“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Bewirbt sich ein ehemaliger Soldat auf Zeit nach einer Wehrdienstzeit von zwölf und mehr Jahren bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung seines Wehrdienstverhältnisses um Einstellung in den öffentlichen Dienst, so stehen seiner Einstellung Vorschriften nicht entgegen, nach denen ein Höchstalter bei der Einstellung nicht überschritten sein darf.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. Dem § 8 a Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für Beförderungen sinngemäß, sofern die dienstlichen Leistungen eine Beförderung während der Probezeit rechtfertigen.“

6. In § 9 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften“ gestrichen.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Anspruch erlischt auch im Umfang der Teilnahme an einer Ausbildung an Hochschulen, Fachhochschulen oder Fachschulen im Rahmen der militärischen Ausbildung auf Kosten des Bundes, wenn ihr Abschluß von allen Ländern im Geltungsbereich dieses Gesetzes zivilberuflich anerkannt ist; dies gilt nicht, wenn die Ausbildung aus dienstlichen Gründen vorzeitig beendet worden ist. Der Anspruch erlischt ferner im Umfang von sechs Monaten, höchstens jedoch für die tatsächliche Dauer der Ausbildung, wenn die militärische Ausbildung zum Erwerb der Mittleren Reife oder eines vergleichbaren Bildungsabschlusses oder zu einem berufsqualifizierenden Abschluß als Meister oder einem vergleichbaren Abschluß geführt hat; **der Zeitraum, für den der Anspruch hiernach erlischt, darf zusätzlich des Zeitraumes, für den zum Erwerb des Abschlusses Berufsförderung nach diesem Gesetz gewährt worden ist, sechs Monate nicht übersteigen.**“

3. Dem § 5 Abs. 5 **wird** folgender **Satz 2** angefügt:

„Die Fachausbildung gemäß Satz 1 Nr. 4 dauert für Soldaten auf Zeit, die eine Ausbildung an Hochschulen oder Fachhochschulen (§ 4 Abs. 2 Satz 3) erhalten **und die Abschlußprüfung bestanden** haben, bis zu zwei Jahren.“

4. **unverändert**

5. **unverändert**

6. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

7. In § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Soldaten auf Zeit, die eine abgeschlossene Ausbildung an Hochschulen oder Fachhochschulen erhalten haben (§ 4 Abs. 2 Satz 3), erhalten Übergangsgebührrnisse bis zu zwei Jahren. § 4 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz gilt entsprechend.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Soldaten auf Zeit, die nicht Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins (§ 9) sind, nach einer Wehrdienstzeit von

1. weniger als vier Jahren
das Eineinhalbfache,
 2. vier bis sieben Jahren
das Vierfache,
 3. acht und mehr Jahren
das Sechsfache
- der Dienstbezüge des letzten Monats.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „fünfund-siebzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.

9. In § 13 Satz 1 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt: „oder wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in das Dienstverhältnis berufen sind (§ 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes).“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt. Folgender Satz 2 wird angefügt: „Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn der Berufssoldat, nachdem er die Dienstbezüge seines letzten Dienstgrades ein Jahr lang erhalten hat, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist.“

11. In § 26 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „zwei- undfünfzigsten“ durch das Wort „dreiundfünfzigsten“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

7. In § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Soldaten auf Zeit, **deren Anspruch auf Fachausbildung sich nach § 5 Abs. 5 Satz 2 bestimmt**, erhalten Übergangsgebührrnisse **nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 für zwei Jahre.**“

8. unverändert

9. unverändert

- 9a. In § 13 a Satz 2 werden die Worte „gezahlt worden sind“ durch die Worte „und § 47 Abs. 1 Satz 2 zugestanden haben“ ersetzt.

- 9b. In § 13 b Satz 1 werden die Worte „und 12“ durch die Worte „, 12 und 47 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

10. unverändert

11. unverändert

Entwurf

12. In § 38 Satz 1 werden das Wort „Siebeneinhalbfachen“ durch das Wort „Dreifachen“ und das Wort „zwölftausend“ durch das Wort „achttausend“ ersetzt.
13. § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die §§ 5, 5 a, 7, 9 und 10 gelten entsprechend.“
14. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit“ die Worte „, die kein Sterbegeld nach Absatz 2 erhalten,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Soldat“ die Worte „oder ein Soldat auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu einem Jahr und drei Monaten“ eingefügt.

§ 2

§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die vor dem 11. September 1975 bewilligten Maßnahmen gewährt oder weitergewährt werden.

§ 3

Für Soldaten auf Zeit, die aufgrund einer vor dem 11. September 1975 abgegebenen Verpflichtungserklärung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder die aufgrund einer vor diesem Zeitpunkt abgegebenen Weiterverpflichtungserklärung im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit verblieben sind, gilt § 12 Abs. 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Bei einer Weiterverpflichtung nach dem 10. September

Beschlüsse des 8. Ausschusses

12. In § 38 Satz 1 werden das Wort „Siebeneinhalbfachen“ durch das Wort „**Fünffachen**“ und das Wort „zwölftausend“ durch das Wort „achttausend“ ersetzt.
13. **unverändert**
14. **unverändert**
15. **§ 47 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.**
16. **In § 59 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 bis 4“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4“ ersetzt.**

§ 2

§ 4 Abs. 1 Satz 2 **und Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie § 5 Abs. 5 Satz 2** des Soldatenversorgungsgesetzes **in der Fassung des Artikels 10 § 1 Nr. 2 und 3 des Haushaltsstrukturgesetzes** gelten, wenn der Anspruch auf Berufsförderung vor dem 1. Januar 1976 entstanden ist, mit der Maßgabe, daß die **auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt gestellten Antrags** bewilligten Maßnahmen gewährt oder weitergewährt werden.

§ 3

(1) Für Soldaten auf Zeit, deren Anspruch auf Fachausbildung sich nach § 5 Abs. 5 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung des Artikels 10 § 1 Nr. 3 des Haushaltsstrukturgesetzes bestimmt und deren Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 1976 geendet hat, gilt § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Für Soldaten auf Zeit, die aufgrund einer vor dem 11. September 1975 abgegebenen Verpflichtungserklärung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder die aufgrund einer vor diesem Zeitpunkt abgegebenen Weiterverpflichtungserklärung im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit verblieben sind, gilt § 12 Abs. 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Bei einer Weiterverpflichtung nach dem

Entwurf

1975 ist § 12 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Übergangsbeihilfe mindestens aus dem Mehrfachen zu berechnen ist, das für die Wehrdienstzeit vor der Weiterverpflichtung maßgebend war.

§ 4

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleiben der Ruhegehaltssatz und das den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde liegende Grundgehalt unberührt.

§ 5

Die §§ 1 bis 4 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 11

**Sechstes Gesetz zur Änderung
des Soldatenversorgungsgesetzes**

§ 1

Artikel 3 § 1 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 10. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) ist nicht mehr anzuwenden.

§ 2

§ 1 gilt nicht im Land Berlin.

**Artikel 12
Wehrsoldgesetz**

§ 1

Hinter § 9 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 171), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1046), wird der folgende § 9 a eingefügt:

Beschlüsse des 8. Ausschusses

10. September 1975 ist § 12 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Übergangsbeihilfe mindestens aus dem Mehrfachen zu berechnen ist, das für die Wehrdienstzeit vor der Weiterverpflichtung maßgebend war.

§ 4

unverändert

§ 4 a

Hat ein Berufssoldat die Dienstbezüge seines letzten Dienstgrades bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten, ist § 18 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4 b

Für die in Artikel 9 § 1 a bestimmten Berufssoldaten gilt § 26 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

§ 5

Die §§ 1 bis 4 b gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 11

unverändert

**Artikel 12
Wehrsoldgesetz**

§ 1

Hinter § 9 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 171), zuletzt geändert durch **Artikel 3 des Neunten Gesetzes** zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1046), wird der folgende § 9 a eingefügt:

Entwurf

„§ 9 a

Soldaten auf Zeit ohne Anspruch auf Besoldung.

Für Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Besoldung haben, gelten die §§ 1 bis 7 und 9 entsprechend.“

§ 2

§ 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 13

Finanzänderungsgesetz 1967

Artikel 11 § 2 Abs. 2 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) erhält folgende Fassung:

„(2) Für Soldaten auf Zeit, die aufgrund einer vor dem 1. Januar 1968 abgegebenen Verpflichtungserklärung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder die aufgrund einer vor diesem Zeitpunkt abgegebenen Weiterverpflichtungserklärung im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit verblieben sind, ist § 12 Abs. 2 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201) weiterhin anzuwenden.“

Artikel 14

Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 sind hinter dem Wort „Zeit“ die Worte „mit Anspruch auf Besoldung oder Ausbildungsgeld (§ 30 Abs. 2 Soldatengesetz)“ einzufügen.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „findet § 7“ durch die Worte „finden §§ 7 und 54“ ersetzt.

Artikel 15

Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung des Artikels VI Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Verein-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 9 a

unverändert

§ 2

unverändert

Artikel 13

Finanzänderungsgesetz 1967

Artikel 11 § 2 Abs. 2 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), **zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1975 (Haushaltsgesetz 1975) vom 16. April 1975** (Bundesgesetzbl. I S. 917), erhält folgende Fassung:

(2) unverändert

Artikel 14

unverändert

Artikel 15

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

heitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern sind hinter dem Wort „Zeit“ die Worte „mit Anspruch auf Besoldung oder Ausbildungsgeld (§ 30 Abs. 2 Soldatengesetz)“ einzufügen.

Artikel 16

Bundesreisekostengesetz

Das Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1621), geändert durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 7 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Fahrpreisermäßigungen, z. B. für Militärdienstfahrkarten, sind zu berücksichtigen; Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ein anderes unentgeltlich benutzt werden kann.“
3. Dem § 6 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Beförderungsmittels“ die Worte „nach § 5 Abs. 1 und 4“ angefügt.
4. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise
von mehr als sechs bis acht Stunden drei Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als acht bis zwölf Stunden fünf Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als zwölf Stunden den vollen Satz.“
5. In § 10 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:
 - „1. das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um zwanzig vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je fünf- unddreißig vom Hundert des vollen Satzes,

Artikel 16

Bundesreisekostengesetz

Das Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1621), geändert durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

2. die Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je fünfundzwanzig vom Hundert".
- bb) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „fünf- undzwanzig“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, wird Übernachtungsgeld (§ 10) nicht gewährt, die Vergütung nach § 11 Abs. 1 wird um fünfundzwanzig vom Hundert gekürzt.“
7. In § 15 werden in der Überschrift und in Satz 1 die Worte „fünf“ durch „sechs“ ersetzt.
7. unverändert
8. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
8. unverändert
- a) In Satz 1 werden die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „ein Viertel“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „eines Drittels“ durch die Worte „eines Viertels“ ersetzt.

Artikel 16 a

Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihre Verbände dürfen Verträge, durch welche die für den Bund geltenden Arbeitsentgelte, andere Leistungen und Arbeitsbedingungen überschritten werden, nur mit Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde abschließen.

(2) Tarifliche und außertarifliche Eingruppierungen und Arbeitsentgelte ihrer Bediensteten dürfen die der vergleichbaren Bediensteten des Bundes oder die gesetzlich geregelten Eingruppierungen und Arbeitsentgelte vergleichbarer Bediensteter anderer bundesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde überschreiten.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Bundesbereich geltenden Regelungen die für das jeweilige Land geltenden Regelungen gelten.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände. Sie gelten ferner nicht für die Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören. § 14 des Bundesbahngesetzes und § 26 des Postverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 17

**Reichsversicherungsordnung, Gesetz über die
Krankenversicherung der Landwirte**

Artikel 17

**Reichsversicherungsordnung,
Angestelltenversicherungsgesetz,
Reichsknappschaftsgesetz,
Gesetz über die Krankenversicherung
der Landwirte**

§ 1

(1) Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

In § 209 a Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „ein Zehntel“ ersetzt.

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 209 a Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „ein Zehntel“ ersetzt.

2. In § 368 k Abs. 3 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„Für das Haushaltsrecht gilt § 415 c entsprechend.“

3. Nach § 415 b wird folgender Abschnitt Sieben A eingefügt:

„Siebenter Abschnitt A

Haushalt

§ 415 c

Die Krankenkassen und ihre Verbände stellen für jedes Kalenderjahr (Haushaltsjahr) einen Haushaltsplan auf, der alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen enthält. §§ 12 bis 14 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung der Bundesknappschaft vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 974), gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. An die Stelle der Bundesregierung tritt die Aufsichtsbehörde.

2. In § 13 Abs. 1 tritt an die Stelle des Termins „1. September“ der Termin „1. November“.

3. Die Beanstandungsfrist in § 13 Abs. 2 beträgt vier Wochen.

4. In § 13 Abs. 3 tritt an die Stelle des Termins „1. November“ der Termin „1. Dezember“.

4. Nach § 509 wird folgender § 510 eingefügt:

„§ 510

Für das Haushaltsrecht gilt § 415 c entsprechend.“

5. In § 583 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbil-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

dungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 3 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens 580 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder

2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt.“

6. § 595 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 583 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

7. In § 1262 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 4 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens 580 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder

2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt.“

§ 2

In § 39 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden folgende Sätze angefügt:

„Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 4 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens 580 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder

2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt.“

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 3

In § 60 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes werden folgende Sätze angefügt:

„Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 4 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens 580 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt.“

§ 4

(2) Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1536), wird wie folgt geändert:

In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „ein Zehntel“ ersetzt.

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1536), wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „ein Zehntel“ ersetzt.
2. Nach § 73 wird folgende Nummer V eingefügt:

„V. Haushalt

§ 73 a

Für das Haushaltsrecht gilt § 415 c der Reichsversicherungsordnung entsprechend.“

§ 5

§ 583 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung dieses Artikels gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind. § 1262 Abs. 3 Satz 4 und 5 der Reichsversicherungsordnung, § 39 Abs. 3 Satz 4 und 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 60 Abs. 3 Satz 4 und 5 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung dieses Artikels gelten auch für Versicherungsfälle, die vor ihrem Inkrafttreten eingetreten sind.

Artikel 18

Bundesausbildungsförderungsgesetz

§ 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409), zuletzt

Artikel 18

Bundesausbildungsförderungsgesetz

§ 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409), zuletzt

Entwurf

geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 31. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2081), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Zahl „70“ durch die Zahl „110“ und die Zahl „80“ durch die Zahl „130“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das in Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen (Zusatzdarlehen) geleistet

1. für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2, es sei denn, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 liegen vor,
2. — vorbehaltlich der Nummer 3 — für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3, wenn die hierfür in der aufgrund des § 15 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung bestimmte Semesterzahl, die um die Fachsemester in einer früheren, nicht abgeschlossenen Ausbildung zu kürzen ist, überschritten wird,
3. für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3, wenn der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung nach dem Ende des *dritten* Studiensemesters erfolgt,
4. für die Anschaffung von Lern- und Arbeitsmitteln sowie für die Durchführung von Familienheimfahrten an einen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gelegenen Ort nach der aufgrund des § 14 a erlassenen Rechtsverordnung,
5. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 4.

Satz 1 Nr. 1 gilt nur nach einer vorangehenden Ausbildung an einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule. Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht, wenn der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung erfolgt

1. aus unabweisbarem Grund oder
2. unverzüglich nach einer Zwischenprüfung, durch die der Zugang zu der anderen Ausbildung eröffnet worden ist.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

2. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Darlehen — vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage — mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, wenn der Darlehensnehmer mit

Beschlüsse des 8. Ausschusses

geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 31. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2081), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das in Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen (Zusatzdarlehen) geleistet

1. unverändert

2. unverändert

3. für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3, wenn der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung nach dem Ende des **zweiten** Studiensemesters erfolgt,

4. unverändert

5. unverändert

c) unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

mehr als einer Rückzahlungsrate in Verzug gerät. Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind hierdurch nicht abgegolten."

3. In § 25 Abs. 4 werden die Zahl „40“ durch die Zahl „25“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

3. unverändert

3a. § 35 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen.“

4. § 36 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
- c) Im neuen Absatz 2 werden die Worte „den Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „§ 36 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.

5. § 37 Abs. 2 wird gestrichen.

5. unverändert

6. § 41 Abs. 4 wird gestrichen.

6. unverändert

7. § 43 Abs. 1 Nr. 7 wird gestrichen.

7. unverändert

7a. § 48 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende vorgelegt hat

- 1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist,

oder

- 2. eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, daß er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Wenn die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorschreiben, wird abweichend von Satz 1 für das dritte und vierte Fachsemester Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden."

8. § 51 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

8. unverändert

„(4) Nicht geleistet werden monatliche Förderungsbeträge

1. unter 20 DM bei Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 bestimmt,
2. unter 30 DM bei Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 13 bestimmt."

§ 2

§ 2

Als Teil des Förderungsbetrages wird ein Härteausgleich geleistet. Seine Höhe beträgt 10 vom Hundert des nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes — ausgenommen § 51 Abs. 3 und 4 — berechneten Förderungsbetrages.

unverändert

§ 3

§ 3

Die nach § 35 Bundesausbildungsförderungsgesetz für das Jahr 1975 vorgeschriebene Überprüfung erfolgt im Jahre 1976.

unverändert

Artikel 19

Artikel 19

Graduiertenförderungsgesetz

Graduiertenförderungsgesetz

Das Graduiertenförderungsgesetz vom 2. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1465), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1917), wird wie folgt geändert:

Das Graduiertenförderungsgesetz vom 2. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1465), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1917), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

1. unverändert

„§ 7

Art der Förderung

Die Stipendien werden als Darlehen, Zuschläge für Sach- und Reisekosten werden als Zuschüsse gewährt. Sie sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf die in diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes vorgesehenen Leistungsnachweise."

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

2. Nach § 7 werden folgende §§ 7 a, 7 b und 7 c eingefügt:

a) „§ 7 a Darlehensbedingungen

(1) Das Darlehen ist nicht zu verzinsen.

(2) Gerät der Stipendiat mit mehr als einer Rückzahlungsrate in Verzug, so hat er abweichend von Absatz 1 den Betrag, mit dem er in Verzug ist, mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Die Verzugszinsen sind sofort fällig. Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind hierdurch nicht abgegolten.

(3) Das Darlehen ist in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens jedoch mit 100 DM, innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen. Die erste Rate ist drei Jahre nach dem Zeitpunkt zu leisten, zu dem die Gewährung des Stipendiums gemäß § 8 Abs. 3 geendet hat.

(4) Zur Rückzahlung ist der Stipendiat nur soweit verpflichtet, wie in einem Kalendermonat sein Einkommen den Betrag von 640 DM

übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. den Ehegatten um 360 DM,
2. jedes Kind des Stipendiaten, das zu Beginn des in Satz 1 bezeichneten Monats
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 240 DM
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet hat, um 320 DM.

Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten und des Kindes. Hat auch der Ehegatte ein Stipendium nach diesem Gesetz zurückzuzahlen, so wird der Betrag nach Satz 2 Nr. 1 nicht, der Betrag nach Satz 2 Nr. 2 nur einmal berücksichtigt. Der Stipendiat hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bis 4 geltend und glaubhaft zu machen.

(5) Die Beträge nach Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 werden um 50 vom Hundert erhöht, wenn und solange der Stipendiat Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder den in § 59 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bezeichneten Vorschriften zu tilgen hat. Absatz 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

b) „§ 7 b Teilerlaß des Darlehens

Wird die Promotion mit einer besonders qualifizierten Leistung abgeschlossen, ist das Darlehen in Höhe von 30 vom Hundert zu erlassen.“

2. Nach § 7 werden folgende §§ 7 a, 7 b und 7 c eingefügt:

a) unverändert

Buchstabe b entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

c) „§ 7 c Rückzahlungspflicht

Haben die Voraussetzungen für die Leistung der Graduiertenförderung an keinem Tage des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, ist insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten, als

1. der Stipendiat die Leistung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. der Stipendiat gewußt oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewußt hat, daß die Voraussetzungen für die Leistung von Graduiertenförderung nicht erfüllt waren,
3. Graduiertenförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist,
4. Tatsachen erkennen lassen, daß der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und in zumutbarem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Gewährung bemüht."

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gewährung des Stipendiums endet spätestens

1. mit Ablauf des Bewilligungszeitraums,
2. innerhalb des Bewilligungszeitraums
 - a) mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung oder des Abschlusses des weiteren Studiums,
 - b) mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat eine entgeltliche berufliche Tätigkeit aufnimmt."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 sind mit der Förderung vereinbar

1. wissenschaftliche Mitarbeit bei Forschungsaufgaben, die einen unmittelbaren Beitrag zu dem wissenschaftlichen Vorhaben des Stipendiaten darstellt, und
2. wissenschaftliche Mitarbeit bei Lehraufgaben an einer Hochschule bis zu 10 Wochenstunden einschließlich von Zeiten zur Vor- und Nachbereitung.

Der Stipendiat ist zur Übernahme einer dieser Tätigkeiten nicht verpflichtet."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

5. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Rückzahlung des Stipendiums nach §§ 7 a und 7 c,“.

b) In Nummer 6 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

c) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

„7. die Verpflichtung des Stipendiaten, über das Erreichen der Förderungsziele zu berichten,

8. Beginn und Ende der Verzinsung, über Verwaltung, Erlaß und Einziehung der Darlehen sowie über ihre Rückleitung an Bund und Länder.“

6. § 14 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) für Familienzuschläge“.

b) Buchstabe c wird gestrichen.

c) Die Buchstaben d und e werden Buchstaben c und d.

7. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

7. unverändert

„§ 14 a

Darlehensverwaltung

Die nach diesem Gesetz geleisteten Darlehen werden durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen.“

8. § 15 erhält folgende Fassung:

8. unverändert

„§ 15

Für Stipendien, die vor dem 1. Januar 1976 gewährt worden sind, gilt bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Fassung fort.“

Artikel 20
Arbeitsförderungsgesetz

Artikel 20
Arbeitsförderungsgesetz

§ 1

§ 1

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom 23. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3676), wird wie folgt geändert:

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 25. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1542), wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1. In Satz 1 wird der Punkt hinter dem Wort „Fernunterricht“ durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführt werden.“

- b) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Zeiten eines Vor- oder Zwischenpraktikums, deren Dauer und Inhalt in Ausbildungs- oder Prüfungsbestimmungen festgelegt sind, sind Bestandteil der beruflichen Bildungsmaßnahme. Zeiten einer der beruflichen Bildungsmaßnahme folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung des Berufes dienen, sind nicht Bestandteil der Maßnahme.

(3) Die Zeit zwischen dem Ende des Unterrichts und dem Ende der Prüfung ist Bestandteil der beruflichen Bildungsmaßnahme, wenn die Prüfung innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende des Unterrichts abgeschlossen wird.

(4) Maßnahmen an einer Fachhochschule, Hochschule oder ähnlichen Bildungsstätte sind keine beruflichen Bildungsmaßnahmen im Sinne dieses Unterabschnittes.“

2. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung dürfen nur gewährt werden, wenn

1. der Antragsteller beabsichtigt, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung im Geltungsbereich des Gesetzes aufzunehmen oder fortzusetzen,
2. der Antragsteller für die angestrebte berufliche Tätigkeit geeignet ist und voraussichtlich mit Erfolg an der Maßnahme teilnehmen wird und
3. die Teilnahme an der Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des § 2 und unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist. Eine berufliche Umschulung aus einem Beruf, in dem ein Mangel an Arbeitskräften besteht, ist nur zu fördern, wenn schwerwiegende persönliche Gründe eine berufliche Umschulung erfordern.“

3. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesanstalt gewährt Auszubildenden Berufsausbildungsbeihilfen für eine be-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

1. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Zeiten eines Vor- oder Zwischenpraktikums, deren Dauer und Inhalt in Ausbildungs- oder Prüfungsbestimmungen festgelegt sind, sind Bestandteil der beruflichen Bildungsmaßnahme. Zeiten einer der beruflichen Bildungsmaßnahme folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung **oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung** des Berufes dienen, sind nicht Bestandteil der Maßnahme.

(3) Die Zeit zwischen dem Ende des Unterrichts und dem Ende der Prüfung ist Bestandteil der beruflichen Bildungsmaßnahme, wenn die Prüfung innerhalb von **drei** Wochen nach dem Ende des Unterrichts abgeschlossen wird.

(4) unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

berufliche Ausbildung in Betrieben oder über Teilnahme an Grundausbildungs- und Förderungslehrgängen und anderen berufsvorbereitenden Maßnahmen, soweit ihnen die hierfür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Für die Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen kann die Bundesanstalt die Lehrgangsgebühren ohne Anrechnung von Einkommen übernehmen. Die Berufsausbildungsbeihilfen werden als Zuschüsse oder Darlehen gewährt."

4. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Gibt es keine geeigneten Fortbildungsmaßnahmen oder ist deren Besuch nicht zumutbar, so wird auch die Teilnahme an einer Maßnahme, die nicht eine Fortbildungsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 ist, gefördert, wenn sie für den Antragsteller eine berufliche Fortbildung gewährleistet."

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

"(3) Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme wird nur gefördert, wenn die Maßnahme länger als zwei Wochen und, sofern der Antragsteller Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts hat, länger als vier Wochen dauert. Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht wird nur gefördert, wenn sie nicht länger als zwei Jahre dauert.

(4) Die notwendige Wiederholung eines Teils einer Maßnahme wird nur gefördert, wenn der Teilnehmer den Grund für die Wiederholung nicht zu vertreten hat und der zu wiederholende Teil insgesamt nicht länger als sechs Monate dauert; dies gilt auch dann, wenn dadurch die in Absatz 3 genannte Höchstförderungsdauer überschritten wird."

5. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Gefördert werden

1. Antragsteller mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, wenn sie danach mindestens drei Jahre beruflich tätig waren und
2. Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung, wenn sie mindestens sechs Jahre beruflich tätig waren.

Die Dauer der beruflichen Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 und 2 verkürzt sich um zwei Jahre, wenn der Antragsteller an einer Maßnahme mit Vollzeitunterricht und einer Dauer bis zu sechs Monaten oder an einer Maßnahme mit Teil-

4. unverändert

5. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Gefördert werden

1. Antragsteller mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, wenn sie danach mindestens drei Jahre beruflich tätig waren und
2. Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung, wenn sie mindestens sechs Jahre beruflich tätig waren.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

zeitunterricht und einer Dauer bis zu 12 Monaten teilnimmt.

(2) Ist der Antragsteller als Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme bereits einmal nach diesem Gesetz gefördert worden, so wird er nur gefördert, wenn er danach mindestens weitere drei Jahre beruflich tätig gewesen ist.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann bei ungünstiger Beschäftigungslage durch Rechtsverordnung jeweils für ein Jahr bestimmen, daß auch Antragsteller, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllen, gefördert werden können."

(2) unverändert

(2 a) Die Dauer der beruflichen Tätigkeit verkürzt sich im Falle des Absatzes 1 um zwei Jahre und im Falle des Absatzes 2 um ein Jahr, wenn der Antragsteller an einer Maßnahme mit Vollzeitunterricht und einer Dauer bis zu sechs Monaten oder an einer Maßnahme mit Teilzeitunterricht und einer Dauer bis zu zwölf Monaten teilnimmt.

(3) unverändert

5a. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Liegt die Teilnahme eines Antragstellers an einer Maßnahme überwiegend im Interesse des Betriebes, dem er angehört, so wird die Teilnahme nicht gefördert; dies gilt insbesondere, wenn der Antragsteller an einer Maßnahme teilnimmt, die unmittelbar oder mittelbar von dem Betrieb getragen wird oder im überwiegenden Interesse des Betriebes liegt. Die Teilnahme wird jedoch gefördert, wenn dafür ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.“

6. § 44 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit ganztägigem Unterricht wird ein Unterhaltsgeld gewährt.

(2) Das Unterhaltsgeld beträgt 80 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112, wenn die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig ist, damit ein Antragsteller, der

1. arbeitslos ist, beruflich eingegliedert wird,
2. von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht ist, nicht arbeitslos wird,
3. keinen beruflichen Abschluß hat, eine berufliche Qualifikation erwerben kann.“

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- b) Folgende Absätze 2 a und 2 b werden eingefügt:

„(2 a) Das Unterhaltsgeld beträgt 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.

(2 b) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze nach den Absätzen 2 und 2 a jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. § 111 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 sowie § 113 gelten entsprechend.“

- c) In Absatz 3 Nr. 2 und 3 werden die Worte „Absatz 2 Satz 2 und 3“ durch die Worte „Absatz 2 oder Absatz 2 a“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

- e) Absatz 5 wird gestrichen.

7. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter dem Wort „sowie“ werden die Worte „für Personen, die nicht allein stehen,“ eingefügt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Von der Erstattung geringfügiger Kosten kann abgesehen werden.“

8. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

(1) Die Leistungen nach den §§ 44 und 45 werden *als Zuschuß* gewährt, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld auf Grund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen *hat*.

(2) In anderen Fällen werden die Leistungen nach den §§ 44 und 45 *als Darlehen* gewährt, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 *erfüllt sind* und
2. der Antragsteller sich *verpflichtet*, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei

7. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Von der Erstattung geringfügiger Kosten **ist abzusehen.**“

8. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

(1) Die Leistungen nach § 44 Abs. 2 und 2 a **sowie nach § 45** werden **Antragstellern** gewährt, **die** innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld auf Grund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen **haben**. **§ 107 gilt entsprechend.**

(2) **Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, jedoch** die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 **erfüllen** und sich **verpflichten**, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, werden,

1. wenn sie **wegen einer Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse oder aus anderen Gründen gezwungen sind, eine Beschäftigung aufzunehmen**, die Leistungen nach § 44 Abs. 2 und § 45,
2. in anderen Fällen **die Leistungen nach § 45** gewährt. **Die Leistungen sind zurückzuzah-**

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben.

len, wenn der Antragsteller innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Maßnahme **ohne wichtigen Grund nicht mindestens** drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat."

Weist der Antragsteller nach, daß er innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Maßnahme drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat, so wird das Darlehen in einen Zuschuß umgewandelt. Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller aus einem wichtigen Grund die Voraussetzung des Satzes 2 nicht erfüllt."

9. Folgender § 46 a wird eingefügt:

Nummer 9 entfällt

„§ 46 a

(1) Darlehen nach § 46 sind in gleichbleibenden monatlichen Raten von mindestens 120 Deutsche Mark zurückzuzahlen. Die Rückzahlung beginnt vier Jahre nach Abschluß der Maßnahme.

(2) Das Darlehen ist mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, wenn der Darlehensnehmer mit mehr als einer Rückzahlungsrate in Verzug gerät.

(3) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über die Höhe der Rückzahlungsraten, über Beginn und Ende der Verzinsung, über die Fälligkeit der Zinsen sowie über die Einziehung der Darlehen."

10. § 47 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

10. unverändert

„§ 41 Abs. 4, §§ 42 und 43 Abs. 2 sowie die §§ 44 bis 46 a gelten entsprechend."

11. § 48 wird gestrichen.

11. unverändert

12. § 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

12. unverändert

„(2) Der Einarbeitungszuschuß darf für die gesamte Einarbeitungszeit sechzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für den Beruf des Arbeitnehmers ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und nicht länger als für ein Jahr gewährt werden."

13. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

13. unverändert

a) In Satz 2 werden die Worte „und nicht länger als zwei Jahre gewährt werden" gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie werden nicht länger als zwei Jahre gewährt."

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

13a. a) § 56 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Übernahme der erforderlichen Kosten, die mit einer berufsfördernden Leistung zur Rehabilitation in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät sowie Ausbildungszuschüsse an Arbeitgeber, wenn die Maßnahme im Betrieb durchgeführt wird.“

b) Nach § 56 Abs. 3 Nr. 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3a. Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn die Teilnahme an der Maßnahme mit einer Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts verbunden ist.“

14. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation gelten die Vorschriften des Zweiten bis Fünften Unterabschnitts entsprechend, *soweit die besonderen Belange der Behinderten diesen nicht entgegenstehen oder sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnittes nichts Abweichendes ergibt.*“

14. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation gelten die Vorschriften des Zweiten bis Fünften Unterabschnittes **mit Ausnahme von § 34 Abs. 2 bis 4, von § 36 Nr. 1, von § 37 und der §§ 41 bis 47** entsprechend. **Behinderte Auszubildende erhalten Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 auch dann, wenn ihnen die erforderlichen Mittel auf Grund eines Unterhaltsanspruches zur Verfügung stehen; dies gilt nicht, soweit die Nichtberücksichtigung des Unterhaltsanspruches offensichtlich ungerechtfertigt wäre.**“

15. In § 65 Abs. 3 werden hinter dem Wort „und“ die Worte „für gesetzliche Feiertage,“ eingefügt.

15. In § 65 Abs. 3 werden hinter dem Wort „und“ die Worte „für gesetzliche Feiertage, **wenn nicht an diesen Tagen ohne den Arbeitsausfall wegen kontinuierlicher Arbeitsweise gearbeitet worden wäre,**“ eingefügt.

16. In § 72 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „den Familienstand“ durch die Worte „die Lohnsteuerklasse in dem Zeitraum nach Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

16. unverändert

17. In § 74 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Wintergeld“ ersetzt.

17. unverändert

18. § 80 Abs. 2 wird gestrichen.

18. unverändert

19. In § 81 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

19. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Förderungszeit“ durch das Wort „Schlechtwetterzeit“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

20. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden die Worte „und des Wintergeldes nach § 80“ angefügt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

21. § 86 Abs. 3 wird gestrichen.

22. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird vor dem Wort „Beschäftigung“ das Wort „zumutbare“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie die Interessen der Gesamtheit der Beitragszahler zu berücksichtigen. Beschäftigungen sind nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht der bisherigen beruflichen Tätigkeit des Arbeitslosen entsprechen,
2. der Beschäftigungsort vom Wohnort des Arbeitslosen *nicht unangemessen* weiter entfernt ist als der bisherige Beschäftigungsort oder
3. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei der bisherigen Beschäftigung, ins-

20. unverändert

21. unverändert

22. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 1 Satz 1** Nr. 1 wird vor dem Wort „Beschäftigung“ das Wort „zumutbare“ eingefügt.

b) **Absatz 1 Satz 2** erhält folgende Fassung:

„Nummer 1 gilt nicht hinsichtlich der Arbeitszeit; Lage und Verteilung der Arbeitszeit müssen jedoch den Bedingungen entsprechen, zu denen Beschäftigungen der in Betracht kommenden Art und Dauer üblicherweise ausgeübt werden.“

- c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Arbeitsvermittlung steht nicht zur Verfügung, wer

1. nur geringfügige Beschäftigung ausüben kann und darf, weil er

- a) in seiner Leistungsfähigkeit gemindert und berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist oder

- b) tatsächlich oder rechtlich gebunden ist,

2. wegen häuslicher Bindungen, die nicht in der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen bestehen, Beschäftigungen nur zu bestimmten Arbeitszeiten ausüben kann,

3. wegen seines Verhaltens nach der im Arbeitsleben herrschenden Auffassung für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer nicht in Betracht kommt.“

d) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind **die** Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, die Interessen der Gesamtheit der Beitragszahler **und die des Arbeitslosen** zu berücksichtigen. Beschäftigungen sind nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht der bisherigen beruflichen Tätigkeit des Arbeitslosen entsprechen,
2. der Beschäftigungsort vom Wohnort des Arbeitslosen weiter entfernt ist als der bisherige Beschäftigungsort oder
3. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei der bisherigen Beschäftigung, ins-

Entwurf

besondere lediglich der tarifliche Arbeitslohn *bezahlt* wird *und* im Vergleich zur früheren Beschäftigung übertarifliche Zuschläge oder sonstige Vergünstigungen entfallen.“

23. § 104 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zeiten, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, unterbrechen eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung nur dann, wenn sie jeweils drei Wochen überschreiten.“

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird oder“ gestrichen.

24. In § 107 Satz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Arbeitslose“ die Worte „wegen der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung Unterhaltsgeld bezogen hat oder nur wegen des Vorranges anderer Leistungen (§ 37) nicht bezogen hat oder in denen er“ eingefügt.

25. § 111 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. als Lohnsteuer

a) die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse I (Leistungsgruppe A)

bei nichtverheirateten Arbeitnehmern ohne Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes und

bei verheirateten Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse IV eingetragen ist;

b) die Steuer nach der Lohnsteuerklasse II mit einem Kind (Leistungsgruppe B) bei nichtverheirateten Arbeitnehmern, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes haben und

bei verheirateten Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse I oder II eingetragen ist;

c) die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse III ohne Kind (Leistungsgruppe C)

Beschlüsse des 8. Ausschusses

besondere lediglich der tarifliche Arbeitslohn **gezahlt** wird **oder** im Vergleich zur früheren Beschäftigung übertarifliche Zuschläge oder sonstige Vergünstigungen entfallen.“

e) Absatz 5 wird gestrichen.

23. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Zeiten, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, unterbrechen eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung nur dann, wenn sie jeweils drei Wochen überschreiten.“

b) unverändert

23a. In § 106 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 104 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 104 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

24. unverändert

25. § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

bei verheirateten Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse III eingetragen ist;

- d) die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse V (Leistungsgruppe D)

bei verheirateten Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse V eingetragen ist sowie

- e) die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse VI (Leistungsgruppe E)

bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse VI eingetragen ist, weil sie noch aus einem weiteren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen.

26. In § 112 Abs. 5 wird nach Nummer 4 a folgende Nummer 4 b eingefügt:

„4 b. für die Zeit, in der der Arbeitslose wegen der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung Unterhaltsgeld bezogen oder nur wegen des Vorranges anderer Leistungen nicht bezogen hat (§ 107 Abs. 1 Nr. 5 erster Halbsatz), das Arbeitsentgelt, nach dem das Unterhaltsgeld zuletzt bemessen worden ist oder zu bemessen gewesen wäre.“

26. a) In § 112 Abs. 5 wird nach Nummer 4 a folgende Nummer 4 b eingefügt:

„4 b. für die Zeit, in der der Arbeitslose wegen der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung Unterhaltsgeld bezogen oder nur wegen des Vorranges anderer Leistungen nicht bezogen hat (§ 107 Abs. 1 Nr. 5 erster Halbsatz), das Arbeitsentgelt, nach dem das Unterhaltsgeld zuletzt bemessen worden ist oder zu bemessen gewesen wäre.“

- b) In § 112 Abs. 8 Satz 2 werden vor den Worten „Absatz 6“ die Worte „Absatz 5 Nr. 4 b,“ eingefügt.

27. Nach § 112 a wird folgender § 113 eingefügt:

„§ 113

(1) Soweit die Höhe des Arbeitslosengeldes von der auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragenen Lohnsteuerklasse abhängt, ist die Lohnsteuerklasse maßgebend, die zu Beginn des Kalenderjahres eingetragen war, in dem der Anspruch entstanden ist. Spätere Änderungen der eingetragenen Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Das gleiche gilt, wenn auf der für spätere Kalenderjahre ausgestellten Lohnsteuerkarte eine andere Lohnsteuerklasse eingetragen wird.

(2) Ein Steuerklassenwechsel zwischen Ehegatten wird nur berücksichtigt, wenn der Wechsel vorgenommen wurde, weil der Ehegatte des Arbeitslosen keine oder nur noch eine Teilzeitbeschäftigung ausübt. Der Steuerklassenwechsel wird in diesen Fällen mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem die Eintragungen vorgenommen worden sind.“

27. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

28. In § 119 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Fortbildung oder Umschulung“ durch die Worte „an einer notwendigen Maßnahme zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung“ ersetzt.

28. unverändert

29. § 132 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

29. § 132 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Halbsatz eingefügt:

„; das Arbeitsamt kann auch anordnen, daß sich der Arbeitslose vorübergehend regelmäßig meldet, wenn der Verdacht besteht, daß der Arbeitslose eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit ausübt, die er dem Arbeitsamt nicht angezeigt hat.“

„; das Arbeitsamt kann auch anordnen, daß sich der Arbeitslose vorübergehend regelmäßig meldet, wenn der **begründete** Verdacht besteht, daß der Arbeitslose eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit ausübt, die er dem Arbeitsamt nicht angezeigt hat.“

2. Im bisherigen Satz 2 werden die Worte „Diese Pflicht“ durch die Worte „Die Pflicht zur Meldung“ ersetzt.

30. § 133 erhält folgende Fassung:

30. unverändert

„§ 133

(1) Bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung); dabei hat er den von der Bundesanstalt hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. In der Arbeitsbescheinigung sind insbesondere

1. die Art der Tätigkeit des Arbeitnehmers,
2. Beginn, Ende, Unterbrechungen und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sowie
3. das Arbeitsentgelt und die sonstigen Leistungen (§ 117 Abs. 2), die der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat,

anzugeben. Die Arbeitsbescheinigung ist dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen.

(2) Will der Arbeitnehmer für die Zeit nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kein Arbeitslosengeld beantragen, so braucht der Arbeitgeber nur Beginn, Ende und Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses zu bescheinigen.

(3) Für Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeitern sowie für Rehabilitationsträger gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

31. § 134 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

31. unverändert

a) Dem Buchstaben „b“ wird das Wort „oder“ angefügt.

b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

„c) mindestens sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monate oder ein Semester im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine allgemeinbildende oder berufliche Schule oder eine Hochschule besucht und diese Ausbildung abgeschlossen oder nicht nur vorübergehend aufgegeben hat und innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Ausbildung mindestens sechsundzwanzig Wochen in entlohnter Beschäftigung im Sinne des Buchstaben b gestanden hat; eine Ausbildung gilt nicht als abgeschlossen, wenn im Anschluß daran eine weitere Ausbildung an einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule oder einer Hochschule angestrebt wird oder für den angestrebten Beruf eine noch zu leistende zusätzliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit vorgeschrieben ist.“

- | | |
|---|--------------------|
| 32. In § 135 Abs. 2 werden nach den Worten „Buchstabe b“ die Worte „oder c“ eingefügt. | 32. unverändert |
| 33. In § 140 Satz 3 werden hinter dem Wort „Bund“ die Worte „, in den Fällen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a auf die Bundesanstalt“ eingefügt. | Nummer 33 entfällt |
| 34. In § 141 Satz 1 werden die Worte „der Arbeitslosenhilfe“ durch die Worte „den Fällen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b und c“ ersetzt. | Nummer 34 entfällt |
| 35. In § 163 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und des Zuschlages nach § 86 Abs. 3“ gestrichen. | 35. unverändert |
| 36. § 166 wird wie folgt geändert: | 36. unverändert |
| a) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, soweit nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem Reichsknappschaftsgesetz eine Pflicht, Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten, nicht besteht.“ | |
| b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und des Zuschlages nach § 86 Abs. 3“ gestrichen. | |
| 37. In § 174 Abs. 1 wird das Wort „eins“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt. | 37. unverändert |
| 38. § 188 erhält folgende Fassung: | Nummer 38 entfällt |

„§ 188

Die Kosten der Arbeitslosenhilfe in den Fällen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b und c sowie die aus der Übertragung weiterer Aufgaben nach § 3 Abs. 5 entstehenden Kosten trägt der Bund. Die Kosten der Arbeitslosenhilfe in den Fällen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a trägt die Bundesanstalt. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

39. § 220 wird wie folgt geändert:

39. unverändert

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Bundesanstalt hat aus den Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben eine Rücklage zu bilden, die vorrangig dazu dient, die Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt bei ungünstiger Arbeitsmarktlage sicherzustellen. Soweit die Mittel der Rücklage dazu nicht benötigt werden, können sie verwendet werden, um die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Dauerarbeit zu schaffen. Die Rücklage ist verzinslich anzulegen.

(2) Die zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt benötigten Mittel sind so anzulegen, daß sie innerhalb von einem Jahr fällig werden.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „Die der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt dienenden“ durch die Worte „Die zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt benötigten“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Vorstand bestimmt die Höhe der für die Anlage nach Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung stehenden Mittel und die Anlagebedingungen. Beschlüsse nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.“

39a. In § 237 werden nach den Worten „§ 24 Abs. 3“ die Worte „§ 42 Abs. 3“ eingefügt und die Worte „§ 44 Abs. 2“ durch die Worte „§ 44 Abs. 2 b“ ersetzt.

40. § 238 wird gestrichen.

40. unverändert

41. § 240 wird gestrichen.

41. In § 240 Abs. 1 wird die Zahl „1975“ durch die Zahl „1980“ ersetzt.

§ 2

§ 2

(1) Die §§ 34 bis 49 des Arbeitsförderungsgesetzes sind mit Ausnahme des § 44 Abs. 4 und des bisherigen § 44 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes für einen Antragsteller, der an einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden beruflichen Bildungsmaßnahme teilnimmt und vor diesem Zeitpunkt Leistungen nach den genannten Vorschriften beantragt hat, in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden. *Der Antragsteller kann eine Bemessung der Leistungen nach den durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften beantragen.*

(1) Die §§ 34 bis 49 des Arbeitsförderungsgesetzes sind mit Ausnahme des § 44 Abs. 2 und § 44 Abs. 4 und des bisherigen § 44 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes für einen Antragsteller, der an einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden beruflichen Bildungsmaßnahme teilnimmt und vor diesem Zeitpunkt Leistungen nach den genannten Vorschriften beantragt hat, in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

Entwurf

(2) Soweit Leistungen nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern bewilligt worden sind, werden sie bis zum 31. März 1976 weiter gewährt.

(3) § 44 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes ist von Beginn des ersten Zahlungszeitraumes nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

(4) § 44 Abs. 5 und § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes sind für einen Antragsteller, der eine berufliche Bildungsmaßnahme vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen hat, in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Leistungen, die nach § 80 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bewilligt worden sind, werden weiter gewährt.

(6) Die §§ 104, 107 Satz 1 Nr. 5 und § 111 des Arbeitsförderungsgesetzes sind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist. Der Antragsteller kann eine Bemessung der Leistungen nach den durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften beantragen.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) unverändert

(2 a) Für Antragsteller, die an einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen und vor diesem Zeitpunkt Leistungen nach § 44 Abs. 2 oder § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes beantragt haben, gilt bis zum Ende der Teilnahme an dieser Maßnahme folgendes:

1. Nichtverheiratete sind der Leistungsgruppe A, Verheiratete und die den Verheirateten Gleichstehenden der Leistungsgruppe C zuzuordnen.
2. Ist der Leistungssatz nach der Leistungsverordnung 1976 niedriger als der für den Antragsteller am 31. Dezember 1975 in Betracht kommende Leistungssatz der Leistungsverordnung 1975, so ist der Leistungssatz der Leistungsverordnung 1975 maßgebend.

(3) § 44 Abs. 4 und § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes ist von Beginn des ersten Zahlungszeitraumes nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) § 104 des Arbeitsförderungsgesetzes ist in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist.

(6 a) § 107 Satz 1 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes ist in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden, wenn

1. der Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist oder
2. dem Antragsteller wegen der Teilnahme an einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen beruflichen Bildungsmaßnahme Anspruch auf Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zusteht oder zugestanden hat.

Entwurf

(7) § 107 Satz 1 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes ist für Maßnahmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufen, auch für die Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes *in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung* anzuwenden.

(8) Einem Arbeitslosen, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nach § 2 Nr. 1 und 2 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1929) erfüllt hat, ohne die Voraussetzungen nach § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes zu erfüllen, wird Arbeitslosenhilfe bis zum Ablauf eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter gewährt.

(9) Vorschriften in Rechtsverordnungen und Anordnungen der Bundesanstalt, die den Vorschriften dieses Artikels entgegenstehen, treten außer Kraft.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(7) § 107 Satz 1 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes ist für Maßnahmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, gilt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

(7 a) Für Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, gilt bis zum 31. Dezember 1976 folgendes:

1. Nichtverheiratete sind der Leistungsgruppe A, Verheiratete und die den Verheirateten Gleichstehenden der Leistungsgruppe C zuzuordnen.
2. Ist der Leistungssatz nach der Leistungsverordnung 1976 niedriger als der für den Arbeitslosen am 31. Dezember 1975 in Betracht kommende Leistungssatz der Leistungsverordnung 1975, so ist der Leistungssatz der Leistungsverordnung 1975 maßgebend; ist das für die Leistung maßgebende Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 8 oder § 136 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes neu festzustellen, so tritt an die Stelle des am 31. Dezember 1975 in Betracht kommenden Leistungssatzes der dem neuen Arbeitsentgelt entsprechende Leistungssatz der Leistungsverordnung 1975.

(8) **unverändert**

(9) **unverändert**

Artikel 20 a

Lohnzahlung an Feiertagen

Das Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 479) wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Arbeitszeit, die an einem gesetzlichen Feiertag gleichzeitig infolge von Kurzarbeit ausfällt und für die an anderen Tagen als an gesetzlichen Feiertagen Kurzarbeitergeld geleistet wird, gilt als infolge eines gesetzlichen Feiertags nach Satz 1 ausgefallen.“

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

b) Der bisherige Satz 2 des § 1 Abs. 1 entfällt.

c) In § 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist der Arbeitgeber zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts für einen gesetzlichen Feiertag nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle verpflichtet, so bemißt sich die Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts für diesen Feiertag nach Absatz 1.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 20 b

Lohnfortzahlungsgesetz

Das Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle (Lohnfortzahlungsgesetz) vom 27. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 946), zuletzt geändert durch das Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz vom 28. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2289), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt nicht im Falle des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen.“

Artikel 20 c

Bundessozialhilfegesetz

§ 1

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688), zuletzt geändert durch das Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz vom 28. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2289), wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ausbildungshilfe ist auch zu gewähren zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluß dem einer Realschule oder eines Gymnasiums gleichgestellt ist, sowie einer Berufsfachschule.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ausbildungshilfe wird nicht gewährt, wenn die Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

2. In § 32 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „, einer Berufsaufbauschule, einer Fachschule, einer höheren Fachschule, einer Akademie oder einer Hochschule“ gestrichen.
3. In § 33 werden Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 gestrichen.
4. § 34 wird aufgehoben.
5. In § 35 Satz 1 werden die Worte „oder zum Besuch einer Fachschule“ gestrichen.
6. In § 100 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „der Ausbildungshilfe oder“ gestrichen.

§ 2

Für laufende Leistungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den §§ 31 bis 35 des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden, gilt § 141 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

Artikel 21

**Kohlerechtliche Vorschriften
über Abfindungsgeld**

§ 1

Das Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kohlerechtlicher Vorschriften vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1658), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entlassung ist die durch eine Kündigung durch den Arbeitgeber herbeigeführte Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ausscheiden aus der Beschäftigung im Unternehmen.“

2. Dem § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Voraussetzung für die Gewährung des Abfindungsgeldes ist ferner, daß zum Zeitpunkt der Entlassung die Vermittlung des Arbeitnehmers unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes nach Feststellung des Direktors des für den Wohnort des Arbeitnehmers zuständigen Arbeitsamtes nicht möglich ist.“

3. In § 26 Abs. 1 wird die Nummer 3 gestrichen; der Beistrich hinter dem Wort „Bergbaus“ in der Nummer 2 wird durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 21

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

4. In § 31 Nr. 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises und des Begriffes der Teilstillegung.“

§ 2

§ 1 gilt nicht für Arbeitnehmer,

1. deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Oktober 1975 gekündigt worden ist oder vor dem 1. Januar 1976 endet oder
2. die aus Anlaß einer Stilllegungsmaßnahme entlassen werden, die vor dem 1. Oktober 1975 begonnen worden ist.

Eine Stilllegungsmaßnahme gilt als begonnen, wenn auf Grund eines von dem Arbeitgeber gefaßten Stilllegungsbeschlusses wesentliche, auf die Durchführung dieses Beschlusses gerichtete Maßnahmen rechtlicher, technischer oder organisatorischer Art getroffen worden sind.

Artikel 22

Bundesversorgungsgesetz

§ 1

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1365), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Eine Badekur soll nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Durchführung einer solchen Maßnahme gewährt werden, es sei denn, daß dringende gesundheitliche Gründe eine *frühzeitigere Wiederholung* erfordern.“

2. Dem § 27 a Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„*Erholungsfürsorge* soll in der Regel nicht vor Ablauf von drei Jahren erneut bewilligt werden.

Artikel 22

Bundesversorgungsgesetz

§ 1

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1365), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Eine Badekur soll nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Durchführung einer solchen Maßnahme **oder einer Kurmaßnahme, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind**, gewährt werden, es sei denn, daß eine **vorzeitige Gewährung** aus dringenden gesundheitlichen Gründen **erforderlich ist**.“

- 1a. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Bemessung der Leistungen für den Lebensunterhalt bleiben Kosten der Unterkunft in der Familie unberücksichtigt.“

2. Dem § 27 a Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Dauer des Erholungsaufenthaltes darf in der Regel drei **Wochen** nicht übersteigen. Aufwen-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 25 Abs. 1 zweiter Halbsatz findet keine Anwendung.“

dungen, die während dieser Zeit für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden, sind als Einkommen einzusetzen. § 25 Abs. 1 findet nur hinsichtlich der Ehegatten von Beschädigten Anwendung.“

3. Dem § 30 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird durch nachträgliche schädigungsunabhängige Einwirkungen oder Ereignisse, insbesondere durch das Hinzutreten einer schädigungsunabhängigen Gesundheitsstörung oder durch ein unverständiges Verhalten des Beschädigten selbst eine Minderung des derzeitigen Bruttoeinkommens verursacht (Nachschaden), gilt als derzeitiges Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne den Nachschaden angehören würde; Arbeitslosigkeit oder vorübergehende Krankheit gilt grundsätzlich nicht als Nachschaden. Ist die berufliche Leistungsfähigkeit des Beschädigten durch die Schädigung herabgesetzt, ist das Durchschnittseinkommen entsprechend zu mindern. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

3. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wird durch nachträgliche schädigungsunabhängige Einwirkungen oder Ereignisse, insbesondere durch das Hinzutreten einer schädigungsunabhängigen Gesundheitsstörung das Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger **Erwerbstätigkeit voraussichtlich auf Dauer gemindert** (Nachschaden), gilt **statt dessen als Einkommen** das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne den Nachschaden angehören würde; Arbeitslosigkeit oder **altersbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben** gilt grundsätzlich nicht als Nachschaden. **Tritt nach dem Nachschaden ein weiterer schädigungsbedingter Einkommensverlust ein, ist dieses Durchschnittseinkommen entsprechend zu mindern. Scheidet dagegen der Beschädigte schädigungsbedingt aus dem Erwerbsleben aus, errechnet sich der Einkommensverlust nach Absatz 4.“**

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.

3a. In § 33 b Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei der Anwendung des Satzes 2 Buchstabe a gilt § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes entsprechend.“

4. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Schwerbeschädigter nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben, so ist der Witwe und den Waisen (§ 45) eine Witwen- und Waisenbeihilfe zu gewähren, wenn der Schwerbeschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfang auszuüben und dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen nicht unerheblich beeinträchtigt worden ist. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen, wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage oder mindestens fünf Jahre Anspruch auf einen Be-

4. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Schwerbeschädigter nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben, so ist der Witwe und den Waisen (§ 45) eine Witwen- und Waisenbeihilfe zu gewähren, wenn der Schwerbeschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfang auszuüben und dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen nicht unerheblich beeinträchtigt worden ist. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen, wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage oder mindestens fünf Jahre Anspruch auf einen Berufsschadensaus-

Entwurf

rufsschadensausgleich hatte; § 40 a Abs. 3 Satz 2 gilt. Eine Witwen- und Waisenbeihilfe steht nicht zu, wenn das monatliche Bruttoeinkommen

der Witwe	ein Zwölftel,
der Halbwaise	ein Vierundzwanzigstel,
der Vollwaise	ein Achtzehntel

des in § 33 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bemessungsbetrages übersteigt."

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

5. Dem § 89 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Kommt eine laufende Leistung als Ausgleich im Sinne des Absatzes 1 in Betracht, so ist eine Zahlung für Zeiträume vor dem Monat, in dem der Bescheid für die Verwaltungsbehörde bindend wird, ausgeschlossen."

§ 2

(1) Geldleistungen nach § 27 a Abs. 3 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes können nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt werden; dies gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.

(2) Sofern bei der Ermittlung des derzeitigen Bruttoeinkommens ein Nachschaden im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 4 des Bundesversorgungsgesetzes vor dem 1. Januar 1976 bindend berücksichtigt worden ist, ist abweichend von § 30 Abs. 4 Sätze 4 und 5 des Bundesversorgungsgesetzes weiterhin das um diesen Nachschaden geminderte derzeitige Bruttoeinkommen maßgebend.

(3) § 48 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der durch § 1 Nr. 4 geänderten Fassung gilt nur, wenn der Beschädigte nach Inkrafttreten dieser Neufassung gestorben ist.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

gleich hatte; § 40 a Abs. 3 Satz 2 gilt. Eine Witwen- und Waisenbeihilfe steht **den Hinterbliebenen von Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt ihres Todes einen Anspruch auf Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 90 vom Hundert hatten**, nicht zu, wenn das monatliche Bruttoeinkommen

der Witwe	ein Zwölftel,
der Halbwaise	ein Vierundzwanzigstel,
der Vollwaise	ein Achtzehntel

des in § 33 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bemessungsbetrages übersteigt."

b) **unverändert**

5. **unverändert**

§ 2

(1) Geldleistungen nach § 27 a Abs. 3 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes können nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt werden; dies gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird **oder wenn die Wohnung eines Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderung bedarf**.

(2) **unverändert**

(2 a) **Die Ergänzung des § 33 b Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes gilt auch für den Übergangsschlag nach Artikel 43 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656).**

(3) § 48 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der durch § 1 Nr. 4 geänderten Fassung gilt nur, wenn der Beschädigte nach Inkrafttreten dieser Neufassung gestorben ist, **es sei denn, daß durch diese Neufassung ein neuer Anspruch begründet wird**.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 23

Artikel 23

**Gesetz über das Verwaltungsverfahren
der Kriegsopferversorgung**

unverändert

§ 1

In § 41 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Siebente Anpassungsgesetz — KOV vom 9. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1321), werden die Worte „tatsächlich und rechtlich“ durch die Worte „tatsächlich oder rechtlich“ ersetzt.

§ 2

§ 41 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der durch § 1 geänderten Fassung gilt nur, wenn der unrichtige Bescheid nach dem 1. Januar 1970 für die Verwaltungsbehörde bindend geworden ist.

Artikel 24

Artikel 24

Lastenausgleichsgesetz

entfällt

In das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1509), wird nach § 323 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 323 a

Auslaufen der Aufbaudarlehen

Aufbaudarlehen nach § 254 und den §§ 301 bis 301 b können nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt werden; die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“

Artikel 25

Artikel 25

**Vierzehntes Gesetz zur Änderung
des Lastenausgleichsgesetzes**

unverändert

Dem § 10 Abs. 2 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), zuletzt geändert durch § 64 des Reparationsschädengesetzes, wird folgender Satz angefügt:

„Aufbaudarlehen können nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 26

Artikel 26

Reparationsschädengesetz**Reparationsschädengesetz**

Dem § 45 des Reparationsschädengesetzes vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 31. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 133), wird folgender Absatz 6 angefügt:

Dem § 45 des Reparationsschädengesetzes vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 31. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 133), wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Aufbaudarlehen können nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt werden; die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“

„(6) Aufbaudarlehen können nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt werden; die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von **fünf** Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“

Artikel 27

Artikel 27

Flüchtlingshilfegesetz**entfällt**

In das Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 681), geändert durch das Fünfundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1521), wird nach § 19 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 19 a

Auslaufen der Aufbaudarlehen

Aufbaudarlehen können nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt werden; die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“

Artikel 28

Artikel 28

Allgemeines Kriegsfolgengesetz**Allgemeines Kriegsfolgengesetz**

Dem § 73 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747), zuletzt geändert durch § 65 des Reparationsschädengesetzes, wird folgender Satz angefügt:

Dem § 73 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747), zuletzt geändert durch § 65 des Reparationsschädengesetzes, wird folgender Satz angefügt:

„Darlehen zum Existenzaufbau können nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt werden; die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“

„Darlehen zum Existenzaufbau können nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt werden; die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von **fünf** Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“

Artikel 29

Artikel 29

Häftlingshilfegesetz**Häftlingshilfegesetz**

§ 9 a Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1793), zuletzt geändert

§ 9 a Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1793), zuletzt geändert

Entwurf

durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2110), erhält folgende Fassung:

„(3) Berechtigten nach Absatz 1 können ferner nach Maßgabe der Haushaltsmittel des Bundes und der Länder im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewährt werden

1. Darlehen zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum bis zum 31. Dezember 1976; die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird

2. Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat

in entsprechender Anwendung der §§ 28 bis 43 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.“

Artikel 30

Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1545) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 28 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Berechtigten (§ 1) können nach Maßgabe der Haushaltsmittel des Bundes und der Länder im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewährt werden

a) Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum bis zum 31. Dezember 1976; die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird;

b) Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat,

wenn sie selbst nicht über die erforderlichen Mittel verfügen oder auf Grund anderer Bundesgesetze nicht die Möglichkeit haben, Darlehen oder Beihilfen für die genannten Zwecke zu erhalten, und wenn und soweit die nach Abschnitt I gewährte oder zu gewährende Entschädigung zur Finanzierung des beabsichtigten Vorhabens nicht ausreicht.“

2. In § 29 Abs. 1 wird hinter „Berechtigten (§ 1)“ eingefügt:

„bis zum 31. Dezember 1976“.

Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“

Beschlüsse des 8. Ausschusses

durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2110), erhält folgende Fassung:

„(3) Berechtigten nach Absatz 1 können ferner nach Maßgabe der Haushaltsmittel des Bundes und der Länder im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewährt werden

1. Darlehen zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum bis zum 31. Dezember 1976; die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von **fünf** Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird

2. **unverändert**

in entsprechender Anwendung der §§ 28 bis 43 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.“

Artikel 30

Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1545) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 28 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Berechtigten (§ 1) können nach Maßgabe der Haushaltsmittel des Bundes und der Länder im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewährt werden

a) Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum bis zum 31. Dezember 1976; die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von **fünf** Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.

b) Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat,

wenn sie selbst nicht über die erforderlichen Mittel verfügen oder auf Grund anderer Bundesgesetze nicht die Möglichkeit haben, Darlehen oder Beihilfen für die genannten Zwecke zu erhalten, und wenn und soweit die nach Abschnitt I gewährte oder zu gewährende Entschädigung zur Finanzierung des beabsichtigten Vorhabens nicht ausreicht.“

2. In § 29 Abs. 1 wird hinter „Berechtigten (§ 1)“ eingefügt:

„bis zum 31. Dezember 1976“.

Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von **fünf** Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“

Entwurf

3. In § 30 Abs. 1 wird hinter „Berechtigten (§ 1)“ eingefügt:
„bis zum 31. Dezember 1976“.
Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
„Die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. In § 30 Abs. 1 neuer Satz 3 wird hinter „von Wohnungen kann“ eingefügt: „bis zum 31. Dezember 1976“.
Folgender neuer Satz 4 wird eingefügt:
„Die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“
Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

Artikel 31

Bundesvertriebenengesetz

In § 46 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1565) werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Mittel für Zwecke dieses Titels werden nach dem 31. Dezember 1976 nur noch bereitgestellt, wenn Anträge innerhalb von zwei Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des *Berechtigten* im Geltungsbereich dieses Gesetzes *gestellt* werden. In Härtefällen können abweichend von Satz 3 für die Sicherung der Eingliederung (Nachfinanzierung) noch Mittel bis zum 31. Dezember 1978 bereitgestellt werden.“

Artikel 32

Besatzungsschädenabgeltungsgesetz

Das Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) wird wie folgt geändert:

„§ 41 wird aufgehoben.“

Artikel 33

Absatzfondsgesetz

§ 10 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1021), geändert durch Artikel 287 Nr. 57 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dem Absatzfonds werden weitere Mittel durch Beiträge gemäß den nachstehenden Absätzen zugeführt.“

Beschlüsse des 8. Ausschusses

3. In § 30 Abs. 1 wird hinter „Berechtigten (§ 1)“ eingefügt:
„bis zum 31. Dezember 1976“.
Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
„Die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von **fünf** Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. In § 30 Abs. 1 neuer Satz 3 wird hinter „von Wohnungen kann“ eingefügt: „bis zum 31. Dezember 1976“.
Folgender neuer Satz 4 wird eingefügt:
„Die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von **fünf** Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“
Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

Artikel 31

Bundesvertriebenengesetz

In § 46 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1565) werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Mittel für Zwecke dieses Titels werden nach dem 31. Dezember 1976 nur noch **für Berechtigte** bereitgestellt, **die** Anträge innerhalb von **fünf** Jahren nach **ihrem** erstmaligen Eintreffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes **stellen**. In Härtefällen können abweichend von Satz 3 für die Sicherung der Eingliederung (Nachfinanzierung) noch Mittel **für** bis zum 31. Dezember 1978 **gestellte Anträge** bereitgestellt werden.“

Artikel 32

unverändert

Artikel 33

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

2. 90 vom Hundert des Mehraufkommens an Mineralölsteuer, das sich auf Grund von Artikel 1 § 1 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201) ergibt, soweit es nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 für Zwecke dieses Gesetzes zur Verfügung steht.

(2) Von diesen Mitteln kann der Bundesminister für Verkehr einen Betrag von 0,25 vom Hundert, im Benehmen mit den Ländern bis zu 0,50 vom Hundert, für Forschungszwecke in Anspruch nehmen. Im übrigen entfallen 45 vom Hundert auf Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie Nr. 5 Satz 1 und 55 vom Hundert auf die sonstigen Vorhaben nach § 2 Abs. 1 sowie § 11. Eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege im Zusammenhang mit einem Vorhaben nach § 2 gilt dabei als Teil dieses Vorhabens.

(3) Zur zusätzlichen Finanzierung von Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 5 Satz 2 können die Länder bis zu 10 vom Hundert ihres Anteils nach § 6 Abs. 2 für Vorhaben verwenden, die in das Programm nach § 6 Abs. 1 aufgenommen sind."

Artikel 36

Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2109), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1975“ durch die Jahreszahl „1976“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 37

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2105), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1975“ durch die Jahreszahl „1976“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 36

Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2109), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
2. unverändert

Artikel 37

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 38
AufwertungsausgleichgesetzArtikel 38
unverändert

§ 1

Das Aufwertungsausgleichgesetz vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwertungsausgleichgesetzes vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3641), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Worte „neun vom Hundert“ durch folgende Worte ersetzt:
 - aa) für das Kalenderjahr 1976:
„achtundeinviertel vom Hundert“,
 - bb) für das Kalenderjahr 1977:
„siebenundeinhalb vom Hundert“
und
 - cc) für das Kalenderjahr 1978:
„sechsendreiviertel vom Hundert“.
- b) Die Worte „drei vom Hundert“ werden durch folgende Worte ersetzt:
 - aa) für das Kalenderjahr 1976:
„zweiundeinviertel vom Hundert“,
 - bb) für das Kalenderjahr 1977:
„einundeinhalb vom Hundert“
und
 - cc) für das Kalenderjahr 1978:
„dreiviertel vom Hundert“.

2. In Artikel 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 ist Artikel 4 Abs. 1 wie folgt anzuwenden:

- a) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwertungsausgleichgesetzes auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975 ausgeführt werden;
- b) in der Fassung des Artikels 38 § 1 des Haushaltsstrukturgesetzes:
 - aa) in der für das Kalenderjahr 1976 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 ausgeführt werden;
 - bb) in der für das Kalenderjahr 1977 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 ausgeführt werden;
 - cc) in der für das Kalenderjahr 1978 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 ausgeführt werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 2

Das Aufwertungsausgleichsgesetz vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwertungsausgleichsgesetzes vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3641), wird aufgehoben.

Artikel 39

Umsatzsteuergesetz

§ 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1509), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 4 und Satz 3 werden die Worte „neun vom Hundert“ durch folgende Worte ersetzt:
 - aa) für das Kalenderjahr 1976:
„achtundeinviertel vom Hundert“,
 - bb) für das Kalenderjahr 1977:
„siebenundeinhalb vom Hundert“
und
 - cc) für das Kalenderjahr 1978:
„sechsendreiviertel vom Hundert“.
- b) Der letzte Satz wird durch folgende Sätze 6 und 7 ersetzt:

„§ 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu.“

2. In § 27 Abs. 14 wird am Schluß der Nummer 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

- „4. Absatz 1 Sätze 1 und 3 in der Fassung des Artikels 39 § 1 des Haushaltsstrukturgesetzes
- a) in der für das Kalenderjahr 1976 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 ausgeführt werden,
 - b) in der für das Kalenderjahr 1977 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 ausgeführt werden,

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- c) in der für das Kalenderjahr 1978 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 ausgeführt werden;
- 5. Absatz 1 Sätze 6 und 7 in der Fassung des Artikels 39 § 1 des Haushaltsstrukturgesetzes auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1975 ausgeführt werden.“

§ 2

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1509), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

- 1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf vier vom Hundert,
- 2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze, auf elf vom Hundert
und
- 3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf sechs vom Hundert der Bemessungsgrundlage.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

2. In § 27 Abs. 14 wird am Schluß der Nummer 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Absatz 1 in der Fassung des Artikels 39 § 2 des Haushaltsstrukturgesetzes auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1978 ausgeführt werden.“

Artikel 40

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1933) wird wie folgt geändert:

Artikel 40

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1933) wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Landeskreditbank Baden-Württemberg, die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft und die Reichsbank;“

b) Ziffer 3 wird gestrichen.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 1 werden die Worte „36,5 vom Hundert“ durch die Worte „46 vom Hundert“ ersetzt.

bb) In Ziffer 2 werden die Worte „28 vom Hundert“ durch die Worte „37 vom Hundert“, „31,5 vom Hundert“ durch die Worte „40,5 vom Hundert“, „35 vom Hundert“ durch die Worte „44 vom Hundert“, „38,5 vom Hundert“ durch die Worte „47,5 vom Hundert“, „42 vom Hundert“ durch die Worte „51 vom Hundert“ und „35 vom Hundert“ durch die Worte „44 vom Hundert“ ersetzt.

cc) In Ziffer 3 werden die Worte „35 vom Hundert“ durch die Worte „44 vom Hundert“ ersetzt.

b) Absatz 2 a erhält die folgende Fassung:

„(2 a) Die Körperschaftsteuer beträgt 46 vom Hundert des Einkommens

1. bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen,
2. bei Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen,

3. bei Kreditgenossenschaften,

4. bei Zentralkassen, die sich auf ihre eigentlichen genossenschaftlichen Aufgaben beschränken; das gilt auch für Zentralen,

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Landeskreditbank Baden-Württemberg, die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft, **die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierung mit beschränkter Haftung, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt** und die Reichsbank;“

b) u n v e r ä n d e r t

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 1 werden die Worte „36,5 vom Hundert“ durch die Worte „**45** vom Hundert“ ersetzt.

bb) u n v e r ä n d e r t

cc) u n v e r ä n d e r t

b) aa) Absatz 2 a erhält folgende Fassung:

„(2 a) Die Körperschaftsteuer beträgt **45** vom Hundert des Einkommens

1. bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen **und**
2. bei Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen.“

bb) Absatz 2 b erhält die folgende Fassung:

„(2 b) Die Körperschaftsteuer beträgt **42** vom Hundert des Einkommens

1. bei Kreditgenossenschaften und
2. bei Zentralkassen, die sich auf ihre eigentlichen genossenschaftlichen Aufgaben beschränken; das gilt auch

Entwurf

die in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, und

5. bei der Deutschen Genossenschaftskasse.*)

c) Die Absätze 2 b und 2 c werden gestrichen.

d) In Absatz 5 Ziff. 2 werden die Worte „21,5 vom Hundert“ durch die Worte „31 vom Hundert“ ersetzt.

e) Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Die Kapitalertragsteuer nach § 9 Abs. 4 Satz 2 beträgt 25 vom Hundert der Gewinnaufteile, wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 1 ist.“

3. § 24 erhält die folgende Fassung:

„§ 24

Schlußvorschrift

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1976 anzuwenden.“

Artikel 41

Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

§ 1

§ 28 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), können nur anerkannt werden, soweit sie nach der gebilligten Satzung Mittel aus öffentlichen Haushalten zur Förderung

1. des Baues und Erwerbs von Wohnungen,
2. der Modernisierung und Instandhaltung von Wohnungen,
3. des Baues von zu Wohnungen gehörenden Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen,

*) Absatz 2 a Ziff. 5 entfällt, wenn das Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank — BT-Drucksache 7/3469 — vorher oder gleichzeitig in Kraft tritt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

für Zentralen, die in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben werden.“

c) Der Absatz 2 c wird gestrichen.

d) In Absatz 5 Ziff. 2 werden die Worte „21,5 vom Hundert“ durch die Worte „30 vom Hundert“ ersetzt.

e) unverändert

3. unverändert

Artikel 41

Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

§ 1

§ 28 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), können nur anerkannt werden, soweit sie

1. den Bau und Erwerb von Wohnungen,
2. die Modernisierung, Instandhaltung und Instandsetzung von Wohnungen,
3. den Bau von zu Wohnungen gehörenden Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen und Räumen für Gewerbebetriebe,

Die Fußnote entfällt

Entwurf

4. von städtebaulichen und strukturverbessernden Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz

treuhänderisch verwalten.

(4) Die Anerkennung eines Teils eines Kreditinstituts *setzt voraus, daß* dieser Teil von dem anderen Teil betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennt ist, insbesondere eine getrennte Buchführung besteht und gesonderte Jahresabschlüsse erstellt werden. § 2 Abs. 1 ist auf die Teile nicht anzuwenden. Der andere Teil darf von dem anerkannten Teil keine Vermögensvorteile erhalten, die nicht als angemessene Gegenleistung für eine geldwerte Leistung anzusehen sind.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

§ 2

Überleitungsvorschriften

(1) Kreditinstitute, die bereits als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt worden sind, haben innerhalb einer Ausschußfrist von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber der Anerkennungsbehörde den Nachweis zu führen, daß die Voraussetzungen einer Anerkennung nach § 28 Abs. 3 und 4 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes gegeben sind. Der Nachweis wird von der Anerkennungsbehörde für das Unternehmen oder den betriebswirtschaftlich getrennten Teil bestätigt.

(2) Bei Kreditinstituten, denen die Bestätigung versagt wird oder die den Nachweis in der in Absatz 1 bestimmten Frist nicht führen, erlischt die Eigenschaft als Organ der staatlichen Wohnungspolitik einschließlich der Rechtsfolgen mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes an. Wird die Bestätigung nur für einen betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennten Teil gegeben, erlischt die Eigenschaft für den anderen Teil des Unternehmens. Die Anerkennungsbehörde kann das Erlöschen der Eigenschaft veröffentlichen. § 19 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(3) Für die Bestätigung und ihre Versagung werden keine Gebühren erhoben. Die Kosten der Veröffentlichung hat das Unternehmen nicht zu erstatten.

Artikel 42

Gewerbsteuergesetz

Das Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1971), zuletzt geändert durch Artikel 1

Beschlüsse des 8. Ausschusses

4. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten für die in den Nummern 1 und 3 bezeichneten Zwecke,

5. städtebauliche und strukturverbessernde Maßnahmen

nach Gesetzen, Verwaltungsvereinbarungen und Richtlinien des Bundes und der Länder zu Bedingungen oder unter Voraussetzungen fördern, die sich von den marktüblichen wesentlich unterscheiden.

(4) Die Anerkennung eines Teiles eines Kreditinstitutes **ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig, wenn** dieser Teil von dem anderen Teil betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennt ist, insbesondere eine getrennte Buchführung besteht und gesonderte Jahresabschlüsse erstellt werden. § 2 Abs. 1 ist auf die Teile nicht anzuwenden. Der andere Teil darf von dem anerkannten Teil keine Vermögensvorteile erhalten, die nicht als angemessene Gegenleistung für eine geldwerte Leistung anzusehen sind.“

2. unverändert

§ 2

unverändert

Artikel 42

Gewerbsteuergesetz

Das Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1971), zuletzt geändert durch Artikel 1

Entwurf

des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 5 Ziff. 2 werden die Worte „§ 19 Abs. 2 b oder 2 c“ durch die Worte „§ 19 Abs. 2 a“ ersetzt.

2. § 36 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1976,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1975 gezahlt werden.“

Beschlüsse des 8. Ausschusses

des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

01. In § 3 Ziff. 2 werden vor die Worte „und die Reichsbank“ die Worte „, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt“ eingefügt.

1. In § 11 Abs. 5 Ziff. 2 werden die Worte „§ 19 Abs. 2 b oder 2 c“ durch die Worte „§ 19 Abs. 2 b“ ersetzt.

2. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

- (1) unverändert

(2) § 10 a in der ab Erhebungszeitraum 1975 geltenden Fassung ist erstmals auf Fehlbeträge anzuwenden, die sich bei Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für den Erhebungszeitraum 1975 ergeben.

(3) Für den Erhebungszeitraum 1976 ermäßigt sich die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag

1. bei Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen,
2. bei der Deutschen Genossenschaftskasse auf 2,5 vom Hundert.“

Artikel 42 a

Vermögenssteuergesetz

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Vermögenssteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Vermögenssteuerreformgesetzes vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 949), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3610), werden vor die Worte „und die Reichsbank“ die Worte „, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt“ eingefügt.
2. Die Nummer 1 gilt erstmals für die Vermögenssteuer des Kalenderjahres 1977.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 42 b

Bundeskindergeldgesetz

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 412), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1918), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 werden Kinder nicht berücksichtigt, denen aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens 580 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt.“

2. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „für die Übergangszeit“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für die Zeit bis zum 31. Dezember 1976 (Übergangszeit)“ gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für Personen, die nach dem 31. Dezember 1976 voraussichtlich nicht länger als für sechs Monate in den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Bezeichneten eintreten.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 und 6 und in Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch „31. Dezember 1974“ ersetzt.

e) Absatz 6 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„§ 3 Abs. 2 bis 4 ist insoweit erst für die Zeit vom Beginn des Monats an anzuwenden, in dem ein hierauf gerichteter Antrag nach § 17 Abs. 1 beim Arbeitsamt oder bei der nach Absatz 1 Buchstabe b zuständigen Stelle eingegangen ist;“.

Artikel 42 c

Neufassung der Gesetze

Die zuständigen Bundesminister werden ermächtigt, die in diesem Gesetz angesprochenen Gesetze unter Berücksichtigung der Änderungen bekannt zu geben, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Artikel 43 Berlin-Klausel Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	Artikel 43 unverändert
Artikel 44 Inkrafttreten § 1 Das Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist. § 2 Abweichend von § 1 treten in Kraft: - Artikel 14 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1975, - Artikel 18 § 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 3 und 8 sowie § 2 mit der Maßgabe, daß die darin bestimmten Änderungen bei der Berechnung der Förderungsbeträge für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Dezember 1975 beginnen, § 1 Nr. 1 Buchstabe b nur für Auszubildende, die die andere Ausbildung (§ 7 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz) nach dem 31. Dezember 1976 beginnen, § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. August 1975, § 1 Nr. 1 Buchstabe c sowie § 1 Nr. 2, 4, 5 und 7 am 1. April 1976,	Artikel 44 Inkrafttreten § 1 unverändert § 2 Abweichend von § 1 treten in Kraft: - unverändert - Artikel 18 - unverändert § 1 Nr. 1 Buchstabe b nur für Auszubildende, die die andere Ausbildung (§ 7 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz) nach dem 30. September 1976 beginnen, - unverändert - unverändert 2a. Artikel 20 § 1 Nr. 15, Artikel 20 a und Artikel 20 b am 1. Dezember 1975 - Artikel 3 § 1 Nr. 4, Artikel 10 § 1 Nr. 16, Artikel 17 § 1 Nr. 5 bis 7, §§ 2, 3 und 5, Artikel 22 § 1 Nr. 3 a, § 2 Abs. 2 a, Artikel 35 und Artikel 42 b treten am 1. Januar 1977 in Kraft.
- Artikel 35 am 1. Januar 1977, - Artikel 38 § 2 und Artikel 39 § 2 am 1. Januar 1979.	unverändert